

Westricher Rundschau

Wochenzeitung mit den
amtlichen Bekanntmachungen der
Verbandsgemeinde Baumholder
und der ihr angehörenden Ortsgemeinden



44. Jahrgang

Mittwoch, den 30. November 2022

Ausgabe 48/2022



Weihnachtliche Fackelwanderung rund um Eckersweiler am 10.12.2022

Abendliche Wanderung rund um Eckersweiler mit Wanderführer Peter Bohr und anschließendem besinnlichen Ausklang bei kleinem Imbiss und warmem Glühwein (nicht inklusive) auf dem Freizeitgelände „Kremel“.
Natürlich wartet, ganz weihnachtlich, eine kleine Überraschung auf die Wanderfreunde.

Tipp: Nikolausmütze und
Taschenlampe nicht vergessen!

Wann: 10.12.2022, 17 Uhr
Treffpunkt: Freizeitgelände Am
Kremel, Eckersweiler
Kosten: 7 € pro Person inkl. Fackel
Anmeldefrist: 09.12.2022, 12.00 Uhr
Anmeldung bei der Touristinfo
der VG Baumholder
Tel.: 06783 - 81 16 oder
Email: [tourismus@vgv-
baumholder.de](mailto:tourismus@vgv-baumholder.de)



„ANRUF GENÜGT“

Ihre Partner aus Handel, Handwerk und Dienstleistungsbereich.

Jederzeit für Sie da!



Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz (www.lak-rlp.de) ist ein für jedermann abrufbarer Notdienstplan verfügbar, der nach Eingabe der Postleitzahl des Standortes die umliegenden dienstbereiten Apotheken anzeigt.

Allgemeine Notrufnummern

- Feuerwehr & Rettungsdienst Notruf 112
- Polizei Notruf 110
- Störungsannahme Strom: Tel. 0800/3123000
- Störungsannahme Gas:..... Tel. 0800/3124000

Bürgerbus Baumholder

Kostenlose Abholung an der Haustür.

Der Telefondienst ist immer montags von 14.-15.00 Uhr unter 06783-8181 erreichbar.

Gefahren wird immer am Dienstag und jeweils am Donnerstag.

1. Donnerstag nach Kusel
 2. Donnerstag nach Birkenfeld
 3. Donnerstag nach Idar - Oberstein
 4. Donnerstag erneut VG Baumholder
- Ihr Bürgerbusteam der VG Baumholder

Selbsthilfe-Gruppen

Anonyme Alkoholiker und AI-Anon Familiengruppe

Treffen jeden Montag, von 19.30 bis 21.30 Uhr
Haus der AWO Auf Ellenborn 38 - Ecke Mozartplatz

Kontakte AA

- Manfred, Tel. 06852-7610
- Heinz, Tel. 06782-5541

Verein für Suchtgefährdetenhilfe Birkenfeld e.V.

Gruppenabend jeden Mittwoch, 20.00 Uhr, im Georg-Wilhelm-Haus, Eingang Am Kirchplatz, 55765 Birkenfeld (Führerscheingruppe)

Kontakte:

- Schmidt I. 0171/9807320
- Scherer W. 0151/54193621
- Schneider L. 0173/3012002

Behinderten-Sport-Gruppe Birkenfeld

„Mitspieler für Sitzball gesucht, auch ohne Behinderung!“

Montag, ab 18:45 Uhr: Sport, Sporthalle Gymnasium, Birkenfeld, Ansprechpartner: Klemens Heß 06782/ 7994

Deutsche-Rheuma-Liga ÖAG Birkenfeld

Kontakt:

- 1. Vorsitzender Stefan Litz 06789/970383
- 2. Vorsitzende Ilona Bernarding 06782/887644

Fibromyalgie Gesprächskreis

Das Gruppentreffen findet vorläufig am 1. Freitag im Monat ab 16 Uhr in der Gaststätte der Stadthalle Birkenfeld statt.

- Kontakt: Claudia Cöster 06783/7287
- Ilona Bernarding 06782/887644
- Stefan Litz 06789/970383

Diabetiker-Sportgruppe Oberkirchen

Treffen:

Jeden Mittwoch um 20.00 Uhr, Bruchwaldhalle, in Freisen (beim Rathaus). Blutzuckermessgerät und Blutdruckmessgerät (falls vorhanden) mitbringen. Alle Diabetiker sollten sich eine Notration zum Essen und Trinken mitbringen.

Kontaktadresse: Hannelore Schmitt, Freisen Tel. 06855/825

Parkinsongruppe Birkenfeld

Eine gute Möglichkeit, die körperliche Leistungsfähigkeit und Körperhaltung zu verbessern, ist die regelmäßige Teilnahme an der Übungsstunde beim TV Birkenfeld. Diese findet mittwochs, von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr in der Stadthalle Birkenfeld statt.

Ansprechpartnerin: Petra Schäfer Tel. 06782/1281 vormittags oder 5357 nachmittags

Sportgruppe für Diabetiker Birkenfeld

montags, um 19.00 Uhr treffen sich Diabetiker in der Aula des Gymnasiums in Birkenfeld, um gemeinsam Sport zu treiben.

Ansprechpartner: Gabi Klensch 06787/98959

Selbsthilfegruppe Diabetes Oberkirchen

Treffen: Jeden 1. Donnerstag im Monat im Vital-Center Oberkirchen, Rosenstraße 4

Kontaktadresse: Hannelore Schmitt, Freisen Telefon 06855/825

Auto Schäfer GmbH & Co. KG

KFZ-Meisterbetrieb • Mietwagen
Abschleppdienst • Vollautom. Waschanlage
Berschweilerstraße 9 • BAUMHOLDER • Tel.: (06783) 3031 + 30 32




Wilhelm Bau24 GmbH

Industriegebiet 3 • Industriestraße 14
55768 Hopstädten - Weiersbach

Telefon: 06782 - 989 49 90
E-Mail: info@wilhelm-bau24.de

www.wilhelm-bau24.de



BAUUNTERNEHMEN & KAMINBAU

SCHUG BAUMHOLDER

Bahnhofstr. 41
55774 Baumholder
Telefon 06783-5345
Fax: 06783-5355



Westrich Garage

Ihre Markenfreie Kfz-Werkstatt für alle Reparaturen!
PKW • LKW • Nutzfahrzeuge
Erzweilerstraße 16 • 55774 Baumholder
☎ 06783 – 99 50-13




Bereitschaftsdienste

- Wasserversorgung Tel. 06783-189777
 - Abwasserbeseitigung Tel. 06783-189777
 - Stromversorgung OIE AG
 - Störungsannahme Strom 0800 312 3000 *
 - Störungsannahme Gas 312 4000 *
- * kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und Mobilfunknetz

Ärztliche Bereitschaftspraxis Birkenfeld/Baumholder/ Hermeskeil und Morbach-Thalfang

Schneewiesenstr. 20, 55765 Birkenfeld Tel. 116 - 117

Öffnungszeiten

- MO, DI und DO 19:00 Uhr bis 23.00 Uhr
- MI 14:00 Uhr – 23.00 Uhr
- FR 14:00 Uhr – 23.00 Uhr
- SA und SO von 9.00 bis 23.00 Uhr

und ebenfalls an Feiertagen von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Feiertags vom Vorabend des Feiertags, 18:00 Uhr, bis zum Folgewerktag, 07:00 Uhr

Wochentags überbücken die Arztpraxen in Baumholder die Zeit zwischen Sprechzeitenende und Beginn der ärztlichen Bereitschaft mit wechselnden Diensten. Welche Praxis gerade den Dienst übernimmt, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Hausarztes.

Apotheken-Notdienst

Landeseinheitliche Rufnummern der LAK: aus dem **Festnetz 0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)** (zum Beispiel: 0180 5-258825-56727 für Mayen) und aus dem **Mobilfunknetz 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)**

Notdienstnummer wählen und direkt anschließend die Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefonastatur eingeben. Dann werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt. Der Notdienst beginnt um 08.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 08.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Auf der Internetseite der



Öffentliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Baumholder und der Ortsgemeinden

Amtlicher Teil

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und ihre Benutzung

- Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Baumholder vom 21. November 2022

Der Verbandsgemeinderat Baumholder hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 48 Abs 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

§ 6 Anschlusszwang

§ 7 Benutzungszwang

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

§ 9 a Verwaltungsgebühren für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage

§ 10 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

III. Abschnitt: Versorgungsbedingungen

§ 11 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) und Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser)

IV. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 12 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

§ 12 a Haftung

§ 13 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde Baumholder in ihrem Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen „Verbandsgemeindewerke Baumholder“ als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

- die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
- das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschatz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Verbandsgemeinde Baumholder im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-Wasser)“ gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung

notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen; hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde Baumholder als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt und / oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und / oder Unterhaltung sie beiträgt.

2. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde Baumholder.

3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressat aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss / Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der *Hauptabsperrvorrichtung*.

Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss jedenfalls dann, wenn seine Länge mehr als 20 m beträgt.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der *Hauptabsperrvorrichtung* liegen, ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:

- DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);
- EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);
- DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09).

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen.

Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde Baumholder über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Verbandsgemeinde Baumholder eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Verbandsgemeinde Baumholder die Versorgung versagen. Die Verbandsgemeinde Baumholder kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb gemäß § 48 Absatz 4 LWG zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der auch eine von § 12 ZVBWasser abweichende Lage des Wasserzählerschachts vereinbart werden kann. Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs 3 und des § 4 Abs 1 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde Baumholder einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Verbandsgemeinde Baumholder. Die Verbandsgemeinde Baumholder kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Verbandsgemeinde Baumholder stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann die Verbandsgemeinde Baumholder vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Realast verlangen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Verbandsgemeinde Baumholder durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde Baumholder nicht verbunden sein.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind. Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Die Verbandsgemeinde Baumholder macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt nur die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Verbandsgemeinde Baumholder haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Absatz 1 sicherzustellen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte,

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Bernd Alsfasser, Bürgermeister
Verbandsgemeinde Baumholder
55774 Baumholder, Am Weiherdamm 1
übriger Teil: Martina Drolshagen, Verlagsleiterin
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



kann die Verbandsgemeinde Baumholder eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Verbandsgemeinde Baumholder die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Verbandsgemeinde Baumholder kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Verbandsgemeinde Baumholder muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische (z.B. Verkeimungsgefahr) Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde Baumholder hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Verbandsgemeinde Baumholder zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Verbandsgemeinde Baumholder verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde Baumholder ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde Baumholder darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde Baumholder erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der Verbandsgemeinde Baumholder zu stellen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Grundstücksanschlusses,
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) und der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) der Verbandsgemeinde Baumholder in der jeweils gültigen Fassung zu übernehmen und der Verbandsgemeinde Baumholder den entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs 1 Satz 2 bzw. § 4 Abs 2.

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch

nicht fest, ist er sobald wie möglich der Verbandsgemeinde Baumholder mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Verbandsgemeinde Baumholder einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Verbandsgemeinde Baumholder kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Verbandsgemeinde Baumholder unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 9 a

Verwaltungsgebühren für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung nach § 9 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach § 10 Abs 4 Buchstabe b) der ZVBWasser erhebt die Verbandsgemeinde Baumholder eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Verwaltungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde Baumholder unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Verbandsgemeinde Baumholder mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

III. Abschnitt: Versorgungsbedingungen

§ 11

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser)

(1) Für die Durchführung der Wasseranschlüsse, für die Abgabe von Wasser und für die zu zahlenden Entgelte finden die AVBWasserV vom 20.09.1980 (BGBl. I, S. 750, berichtigt BGBl. I, S. 1067) in der jeweils geltenden Fassung, die ZVBWasser sowie das Preisverzeichnis Anwendung (Anlage).

(2) Die Versorgung erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und dem WVU.

IV. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 12

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs 1 und 2, § 9 Abs 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3 und 6) herstellt,
2. sein Grundstück nicht nach § 6 anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt,
3. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs 3, § 7, § 8 Abs 3 und Abs 5),
4. eine private Löschwasserelementstelle missbräuchlich verwendet (§ 10 Abs 2) oder berechnete Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 10 Abs 3)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Verbandsgemeinde Baumholder nicht ausdrücklich genehmigt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 12 a Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde Baumholder durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde Baumholder von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Wasserversorgungssatzung vom 13. November 2018 i.d.F. der 2. Änderungsverordnung vom 01. Juli 2021 außer Kraft.

*Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder
Baumholder, den 21. November 2022*

*Gez. Bernd Alsfasser
Bürgermeister*

Nach § 24 Abs 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Baumholder, den 23. November 2022

*Gez. Bernd Alsfasser
Bürgermeister*

Bekanntmachung

zur Sitzung des Schulträgersausschusses der Verbandsgemeinde

Sitzungsdatum: Montag, den 05.12.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Raum: Sitzungssaal der VGV
Ort: Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

1. Sachstand zur Erweiterung der Grundschule Heimbach
2. Planung Neugestaltung Schulhof der Grundschule Westrich
3. Sachstand Umbau des Fachbaus der ehemaligen Hauptschule zur Mensa
4. Sachstand Digitalpakt Schule I bis IV
5. Schülerzahlenprognose der Grundschulen Westrich und Heimbach
6. Anfragen und Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bernd Alsfasser, Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Reichenbach

Einladung

Hiermit werden die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Reichenbach zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen. Die Versammlung findet am **Montag, dem 19. Dezember 2022, 19.00 Uhr**, im Dorfgemeinschaftshaus Reichenbach statt.

Tagesordnung

1. Neuwahlen Jagdvorstand (Amtszeit 01.04.2023 - 31.03.2028)
 - 1a. Wahl Jagdvorsteher
 - 1b. Wahl des 1. Beisitzenden (ständige Vertretung des Jagdvorstehers)
 - 1c. Wahl des 2. Beisitzenden
 - 1d. Wahl Stellvertreter des 1. Beisitzenden
 - 1e. Wahl Stellvertreter des 2. Beisitzenden
2. Bekanntgabe des Rechenschaftsergebnis 2021 und Entlastungserteilung des Jagdvorstandes
3. Verwendung Jagdpacht 2022/23
4. Verwendung Jagdpacht 2023/24
5. Jagdangelegenheiten
6. Anfragen und Mitteilungen

Die Niederschrift über die Versammlung vom 19.12.2022 liegt in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 22.01.2023 zur Einsicht durch die Jagdgenossen beim Jagdvorsteher aus. Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Reichenbach an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verwiesen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

gez. Peter Leonhard

(Jagdvorsteher)

Reichenbach, den 30.11.2022

Jagdgenossenschaft Eckersweiler

Einladung

Hiermit werden die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eckersweiler zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen. Die Versammlung findet am Donnerstag, dem 15. Dezember 2022, 19.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Eckersweiler statt.

Tagesordnung

- 1.) Neuwahlen Jagdvorstand (Amtszeit 01.04.2023 - 31.03.2028)
 - 1a.) Wahl Jagdvorsteher
 - 1b.) Wahl des 1. Beisitzenden (ständige Vertretung des Jagdvorstehers)
 - 1c.) Wahl des 2. Beisitzenden
 - 1d.) Wahl Stellvertreter des 1. Beisitzenden
 - 1e.) Wahl Stellvertreter des 2. Beisitzenden
- 2.) Verwendung Jagdpacht 2023/24
- 3.) Anfragen und Mitteilungen

Die Niederschrift über die Versammlung vom 15.12.2022 liegt in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 22.01.2023 zur Einsicht durch die Jagdgenossen beim Jagdvorsteher aus.

Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eckersweiler an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verwiesen.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

gez. Georg Bender

(Jagdvorsteher)

Eckersweiler, den 30.11.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
DLR Rheinhausen-Nahe-
Hunsrück
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungs-
verfahren Berschweiler-Dorf
Aktenzeichen: 61114-HA10.3.

55469 Simmern, 25.11.2022
Schloßplatz 10
Telefon: 06761-9402-69
Telefax: 0671-92896549
E-Mail:
Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Berschweiler-Dorf

Vorzeitige Ausführungsanordnung

gemäß § 63 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

I. Anordnung

Mit Wirkung vom 31.12.2022 wird die vorzeitige Ausführung des durch Nachtrag 4 geänderten Flurbereinigungsplanes angeordnet.

II. Hinweise

Die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
4. Soweit der Flurbereinigungsplan noch bestandskräftig geändert wird, wirkt die Änderung auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.
5. Mit dieser Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der "Vorläufigen Besitzeinweisung" vom 22.11.2021 (§ 66 FlurbG).
6. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird bekannt gemacht.
7. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem FORMTEXT DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, zu stellen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben.

Den im Anhörungstermin vom 07.04.2021 und innerhalb der Frist von 2 Wochen nach diesem Termin erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch die Nachträge 1, 2,3 und 4 abgeholfen.

Die verbliebenen Widersprüche wurden der Spruchstelle für Flurbereinigung zur Entscheidung vorgelegt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum FORMTEXT DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

Rechtsgrundlage ist der § 63 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. Dem DLR liegen Anträge auf vorzeitige Grundbuchberichtigung vor, für deren Vollzug diese Anordnung die rechtlichen Voraussetzungen schafft. Auch für die Belastung der neuen Grundstücke und andere Beurkundungen schafft diese Anordnung die notwendige Rechtssicherheit. Den verbliebenen Widerspruchsführern erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die FORMTEXT Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Werner Nick
(Abteilungsleiter)

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbe-seitigungseinrichtung

- Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Baumholder vom 21. November 2022

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs 1 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes
§ 5	Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes
§ 6	Abwasseruntersuchungen
§ 7	Anschlusszwang
§ 8	Benutzungszwang
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10	Grundstücksanschlüsse
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12	Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider
§ 13	Abwassergruben
§ 14	Kleinkläranlagen
§ 15	Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung
§ 16	Niederschlagswasserbewirtschaftung
§ 17	Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
§ 18	Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht
§ 19	Informations- und Meldepflichten
§ 20	Indirekteinleiterkataster
§ 21	Haftung
§ 22	Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
§ 23	Inkrafttreten
Anhang 1:	Entwässerungsgebiete / Entsorgungssystem
Anhang 2:	Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien
Anhang 3:	Technische Anforderungen Niederschlagswasserbewirtschaftung

§ 1 Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch- / Trennsystem u.a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde Baumholder im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abfluss-

losen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und dem Revisionssschacht auf dem Grundstück. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde Baumholder.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde Baumholder an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungslagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14 Abs. 1 und 4) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d)) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f)) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde Baumholder über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14, 15 und 16) dieser Satzung.

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde Baumholder bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
 - oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z.B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z.B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst überliechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trübstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.
9. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde Baumholder kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), darf nicht eingeleitet werden.

(7) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6**Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten / Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht / Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde Baumholder berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Baumholder die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7**Anschlusszwang**

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde Baumholder bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde Baumholder von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage / einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8**Benutzungszwang**

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde Baumholder gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde Baumholder hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14, 15 und 16) dieser Satzung.

§ 10**Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde Baumholder hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde Baumholder bestimmt.

(3) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.

(6) Soweit für die Verbandsgemeinde Baumholder nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11**Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde Baumholder herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisions-schächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauene

wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauhöhe gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde Baumholder die Rückstauhöhe anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Verbandsgemeinde Baumholder ist im technischen erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte / Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde Baumholder vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i.S.d. Abs 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde Baumholder kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde Baumholder berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde Baumholder auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde Baumholder den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde Baumholder in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 2 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde Baumholder den verschärften Grenzwert nach Anlage 2 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z.B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde Baumholder innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13

Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde Baumholder bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann dem Grundstückseigentümer schriftlich erklären, dass sie die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Unterhaltung und Änderung der Abwassergruben übernimmt.

(3) Die Entleerung der Abwassergruben erfolgt auf mündlich oder schriftlich gestellten Antrag des Grundstückseigentümers spätestens dann, wenn die Abwassergrube bis auf

50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde Baumholder die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde Baumholder zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde Baumholder über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Baumholder möglich ist. Die Verbandsgemeinde Baumholder teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14

Kleinkläranlagen

(1) Die Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Baumholder vorgesehen ist. Die Verbandsgemeinde Baumholder teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.

(3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach den Vorgaben der Verbandsgemeinde Baumholder. Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb des Abfuhrplanes zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 15

Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung

(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Absatz 2 LWG kann die Verbandsgemeinde Baumholder zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z.B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde Baumholder erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.

(2) Die Verbandsgemeinde Baumholder bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.

§ 16

Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde Baumholder auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde Baumholder, insbesondere

- Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
- Mulden-Rigolen-Systeme
- Teiche mit Retentionszonen
- Regenwasserspeicher/Zisternen

verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden- Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontamination des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde Baumholder unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleppen und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde Baumholder auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde Baumholder zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde Baumholder zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde Baumholder bedürfen

- das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde Baumholder unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
- die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(6) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde Baumholder eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung.

§ 18

Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde Baumholder anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde Baumholder haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Absatz 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 1 und 2 erhebt die Verbandsgemeinde Baumholder eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung.

(5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde Baumholder ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde Baumholder innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde Baumholder einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde Baumholder anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde Baumholder unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Baumholder Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt

die Verbandsgemeinde Baumholder ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde Baumholder die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde Baumholder kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde Baumholder von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde Baumholder durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde Baumholder den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde Baumholder bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde Baumholder oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen.

§ 2 Abs 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i.V.m. § 4 Abs 1 und 3, § 9 Abs 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigung nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs 1 und 4, §§ 10 bis 12),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i.V.m. Anhang 2, § 8, § 18 Absatz 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt,
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs 3, § 6 Abs 5, § 7 Abs 2, § 11 Abs 2, 4 und 5, § 16 Abs 5, § 17 Abs 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs 5, § 9 Abs 3, § 18 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs 6, § 6 Abs 4, § 12 Abs 2, § 13 Abs 5, § 14 Abs 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs 3 und 5, § 19 Abs 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde Baumholder nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom

24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Entwässerungssatzung vom 21. Januar 2019 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 01. Juli 2021 außer Kraft.

*Verbandsgemeinde Baumholder
Baumholder, den 21. November 2022
(Bernd Alsfasser) Bürgermeister*

Anhang 1 zu § 1 Abs 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Baumholder

Entwässerungssysteme in den einzelnen Gemeinden:

Stadt Baumholder:

Ortskern: Mischsystem

Die Neubaugebiete „Kuselwies I“ und „Kuselwies II“ sowie „Vor Hellert“ entwässern im Trennsystem

Ortsgemeinde Berglangenbach:

Ortskern: Mischsystem

Ortsgemeinde Berschweiler:

Ortskern: Mischsystem

Das Neubaugebiet „Hinter der Kirch“ entwässert im modifizierten Trennsystem

Gemeinde Eckersweiler:

Ortskern: Mischsystem

Ortsgemeinde Fohren-Linden:

Ortskern: Mischsystem

Das Neubaugebiet „In der Dell“ entwässert im modifizierten Trennsystem

Ortsgemeinde Frauenberg:

Ortskern: Mischsystem

Das Neubaugebiet „Birkenwald“ entwässert im modifizierten Trennsystem

Ortsgemeinde Hahnweiler:

Ortskern: Trennsystem

Ortsgemeinde Heimbach:

Ortskern: Mischsystem

Im Trennsystem werden die Parzellen 143, 144, 145, 146, 147, 148, 1 und 2 in der Straße „Lindenhübel“ entwässert

Ortsgemeinde Leitzweiler:

Ortskern: Mischsystem

Ortsgemeinde Mettweiler:

Ortskern: Mischsystem

Ortsgemeinde Reichenbach:

Ortskern: Mischsystem

Das Neubaugebiet „Kleegarten II“ entwässert im modifizierten Trennsystem

Ortsgemeinde Rohrbach:

Ortskern: Mischsystem

Ortsgemeinde Rückweiler:

Ortskern: Mischsystem

Das Neubaugebiet „In den Höfeldern III“ entwässert im modifizierten Trennsystem

Ortsgemeinde Ruschberg:

Ortskern: Mischsystem

Das Neubaugebiet „Kreuzhügel“ entwässert im modifizierten Trennsystem

Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 - Teil 2)

Vorbemerkung: Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.2

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|----------------------|---------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | min. 6,5; max. 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |

Soweit eine Schlammabeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe | 300 mg/l gesamt |
|-------------------------------------|-----------------|

*(u.a. verseifbare Öle, Fette)
Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.*

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| b) *Kohlenwasserstoffindex | 100 mg/l gesamt |
| Verschärfter Grenzwert | 20 mg/l |

soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z.B. Koaleszenzabscheidern, vgl. § 12 Abs. 2).

c) ***AOX** - Absorbierbare organische Halogenverbindungen **1 mg/l**
Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

d) ***Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)** **0,5 mg/l**

Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

e) ***Phenolindex**, wasserdampflich **100 mg/l**

f) **Farbstoffe Keine Färbung des Vorfluters**

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

g) **Organische halogenfreie Lösemittel** **10 g/l als TOC**

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

***Antimon (Sb)** **0,5 mg/l**

Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.

***Arsen (As)** **0,5 mg/l**

***Blei (Pb)** **1 mg/l**

***Cadmium (Cd)** **0,5 mg/l**

***Chrom (Cr)** **1 mg/l**

***Chrom-VI (Cr)** **0,2 mg/l**

***Cobalt (Co)** **2 mg/l**

***Kupfer (Cu)** **1 mg/l**

***Nickel (Ni)** **1 mg/l**

***Silber (Ag)** **gemäß AbwVO**

***Quecksilber (Hg)** **0,1 mg/l**

***Zinn (Sn)** **5 mg/l**

***Zink (Zn)** **5 mg/l**

Für **Aluminium (Al)** und **Eisen (Fe)** können, sofern, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten, im Einzelfall Anforderungen festgelegt werden.

4) Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak

(NH₄-N, NH₃-N) **100 mg/l < 5000 EW**

200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen **10 mg/l**

Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

***Cyanid**, leicht freisetzbar **1 mg/l**

Sulfat (SO₄²⁻) **600 mg/l¹⁾**

***Sulfid (S²⁻)** **2 mg/l**

Fluorid (F⁻), gelöst **50 mg/l**

Phosphor gesamt (P) **50 mg/l**

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung **100 mg/l**

An Indirekteinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biologischen Abbaubarkeit** im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwVO

¹⁾ In Einzelfällen können gemäß DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

Anhang 3

Technische Anforderungen an die „private“

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Verbandsgemeinde Baumholder sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflöckern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).
- Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

Nach § 24 Abs 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Baumholder, den 23. November 2022

Gez. Bernd Alsfasser, Bürgermeister

Nachrichten anderer Behörden

Jobcenter Landkreis Birkenfeld

Telefonaktionsreihe 2022: Informationen zur Teilzeit-Berufsausbildung

Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Leistungssport oder gesundheitliche Gründe - eine Berufsausbildung ist trotzdem möglich. Seit 2008 besteht die Möglichkeit während einer Ausbildung die Arbeitszeit am Tag oder in der Woche zu reduzieren und eine Teilzeit-Berufsausbildung zu absolvieren.

Tipps und Hinweise auf dem Weg zur Ausbildung und zur Ausgestaltung dieser besonderen Ausbildungsform geben die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit und der Jobcenter im Agenturbezirk Bad Kreuznach immer am 1. Freitag im Monat.

Nächster Termin:

2. Dezember 2022 von 8.00 bis 12.00 Uhr

Agentur für Arbeit Bad Kreuznach:

Melanie Piechotta - Telefon: 0671 850-420

Jobcenter Landkreis Birkenfeld:

Sabine Rektenwald - Telefon: 06782 9930-47

Ende des amtlichen Teils

Bereitschaftsdienste

Selbsthilfegruppe Birkenfeld der Alzheimer-Gesellschaft Rheinland-Pfalz

trifft sich jeden 3. Donnerstag im Monat von 15:00 – 17:00 Uhr.

Wir sind eine offene Gruppe und jeder ist willkommen reinzuschauen.

Ansprechpartner:

Susanne Saar 06783/7880

Sprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes Idar-Oberstein

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SPDI) des Gesundheitsamtes Idar-Oberstein bietet psychisch kranken Menschen oder Menschen in Krisensituationen und deren Angehörigen Unterstützung, Beratung und Vernetzung an.

Das Beratungsangebot ist kostenlos und freiwillig. Die Gespräche sind vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht. Sie finden im Gesundheitsamt statt oder können bei Bedarf auch in der Wohnung geführt werden. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch unter 06781/2008-0.

Selbsthilfe Team Schlafapnoe Idar-Oberstein und Umgebung

Informationen über Schlafmüdigkeit am Tag, Sekundenschlaf am Steuer, Schnarchen und gefährliche Atemaussetzer.

Treffen an jedem letzten Mittwoch im Monat um 19.00 Uhr

Info-Tel.: 06784/980034

Treffen Selbsthilfegruppe ILCO

Die ILCO-Gruppe Birkenfeld trifft sich jeden ersten Dienstag im Monat um 14.30 Uhr im Casino der Elisabeth-Stiftung. Menschen mit Darmkrebs, künstlichem Darmausgang oder künstlicher Harnableitung und Interessierte sind eingeladen.

Nähere Informationen unter Tel: 06855/1050 und 06788/829 sowie im Internet unter: www.ilco.de

Burnout-Selbsthilfegruppe Saar/Hunsrück

Die Burnout-Selbsthilfegruppe Saar/Hunsrück trifft sich jeden zweiten Mittwoch im Monat, um 19.00 Uhr, im Gesundheitsamt St. Wendel, Eingang hinten im Hof. Mehr Infos unter www.burnout-selbsthilfegruppe.de

AIDS-Hilfe Trier e.V.

Saarstraße 48, 54290 Trier

Büro: 0651/97044-0

Fax: 0651/97044-12

Beratung und Information für Infizierte, deren Angehörige und Menschen, die Fragen zu AIDS haben: 0651/19411

Büro- und Beratungszeit:

Montag, Dienstag, Donnerstag 09.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 09.00 - 19.00 Uhr

Freitag 09.00 - 13.00 Uhr

Weisser Ring Opferhilfe

Hilfe für Opfer von Straftaten

Außenstelle Birkenfeld: Tel. 0176/75809488

bundesweite Notruf-Nr. 116006

Kriminalprävention

Sicherheitsberatung für Senioren und Interessenten

im Landkreis Birkenfeld Tel. 06782-15300

Haus der Beratung

Beratungsangebote:

- Erziehungsberatung, - Lebensberatung, - Familienberatung, -Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, - Beratung von jungen Migranten, - Paarberatung, - Trennungs- und Scheidungsberatung, - Drogenberatung, - Beratung von pädagogischen Fachkräften

Kontakt: Haus der Beratung, Schlossallee 2,

55765 Birkenfeld Tel. 06782/15250

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.: 8.30 - 16.00 Uhr

Fr.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Sprechzeiten in Idar-Oberstein nach Vereinbarung.

Schutzbund für Impfgeschädigte e.V.

Kontakt- und Beratungsstelle für Rheinland-Pfalz

Hilfen und Beratung bei (vermuteten) Impfschäden

Infos: 0671/44515

Internet: www.impfschutzverband.de

Sprechzeiten: nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Regenbogen e.V.

Selbsthilfegruppe der Behinderten im Landkreis Birkenfeld

1. Vorsitzende: Walburga Frick Tel. 06855/6739

2. Vorsitzende: Christa Gerhard Tel. 06782/3609

Stefan-Morsch-Stiftung - Hilfe für Leukämie- und Tumorkranke

Die Stiftung ist die älteste Stammzellspenderdatei Deutschlands. Sie wirbt dafür, sich als potenzielle Stammzellspender zu registrieren und ist Ansprechpartner für Leukämiepatienten und ihre Angehörigen.

Infos unter: 06782/99330, www.stefan-morsch-stiftung.de oder info@stefan-morsch-stiftung.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Obere Nahe

Sie erreichen uns:

Zentrale Wasenstraße 21 Tel. 06781/5163500

Suchtberatung Pappelstraße 1 Tel. 06781/5163530

Schuldnerberatung Pappelstraße 3 Tel. 06781/5163560

www.diakonie.obere-nahe.de Fax: 06781 -507015

Sozial- und Lebensberatung, Schuldnerberatung, Schwangerschaftsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Gesetzliche Betreuung, Suchtberatung, Kurvermittlung, Soziale Servicestelle. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Ambulanter Hospiz- und Palliativ- Beratungsdienst „Obere Nahe“

Beratung und Hilfe Schwerstkranker, Sterbender und ihrer Angehörigen, Information zur Patientenverfügung, Trauercafé

Nähere Informationen unter Tel: 06781/5091170 sowie im Internet unter www.hospizdienst-obere-nahe.de

-Anzeige-

Kirchliche Sozialstation Baumholder/Birkenfeld e.V. Ambulante Pflege

Schönenwaldstr. 1, 55765 Birkenfeld

Tel. 06782/981250 für alle Orte in der Verbandsgemeinde Birkenfeld und Baumholder

Wir haben 24 Stunden Bereitschaftsdienst auch an Wochenenden und Feiertagen.

Kulturzentrum Goldener Engel

Öffnungszeiten Museum:

Dienstags und donnerstags von 10:00 bis 12:00 Uhr

Mittwochs von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 17:00 bis 19:00 Uhr

Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat von 14:00 bis 17:00 Uhr

Telefon: 06783 - 7043950 oder Stadtbüro 06783 - 981140

Öffnungszeiten Tourist Information:

Montags bis donnerstags von 09:00 bis 13:00 Uhr

Telefon: 06783 - 7043951

Öffnungszeiten Stadtbücherei:

Dienstags von 16:30 bis 18:30 Uhr

Samstags von 10:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 06783 - 7043952

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV):

Rufbereitschaft: 0151-23970195

Büro: 06783-18260

Kirchliche Nachrichten

Katholische Gottesdienste

Samstag, 3.12.22

Rückweiler: 17.30 Uhr Messfeier

Sonntag, 4.12.22

Heimbach: 9.30 Uhr Messfeier im Gemeindehaus

Hahnweiler: 17.00 Uhr Andacht in der Adventszeit an der Schutzhütte, Waldweihnacht

Ev. Kirchengemeinde Berschweiler

Gottesdienste:

Berschweiler: Sonntag, 04.12.2022, 2. Advent, 16.00 Uhr, Mitarbeiterdank

Bitte beachten Sie, dass der Gottesdienst am 04.12.22 um 10.30 Uhr in Berschweiler entfällt.

Spielerabend für Groß und Klein in Eckersweiler

Wo: Dorfgemeinschaftshaus

Wann: 1. Freitag im Monat (02.12., 06.01.)

Uhrzeit: 19.00 Uhr

Ansprechpartner: Jaqueline Beutel, Eckersweiler
Ute Schwarz, Eckersweiler
Christoph Spohn, Baumholder
Bitte Spiele mitbringen! Wir freuen uns auf euch.

Ev. Kirchengemeinden Baumholder u. Reichenbach

Gottesdienste:

Sonntag, 04.12.,

9 Uhr Ev. Kirche Baumholder,

Mittwoch, 07.12.,

18 Uhr Ev. Kirche Baumholder Abendandacht

Tafel:

Mittwochs 10.00 bis 11.00 Uhr Kath. Pfarrheim

Pflegestützpunkt:

Mittwochs ab 14 Uhr Sprechstunde Ev. Pfarrhaus, Tel. 06782/9848612

Sprechstunde Diakonisches Werk:

Donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr, Tel.: 06781/5163500

Babytreff:

Freitag, 3.12.2022 10 Uhr bis 12 Uhr Ev. Kirche Baumholder

Neuapostolische Kirche, Gemeinde Baumholder, In der Schwärzgrub 27

Sonntag, 04.12.22

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 11.12.22

10.00 Uhr Gottesdienst



Verbandsgemeinde

Sprechstage

Im Monat Dezember 2022 finden folgende Sprechstage bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder statt:

Bitte beachten Sie, dass alle Sprechstage im neuen Beratungszimmer in den Räumen des Notars stattfinden.

- | | |
|--|---|
| 1. Deutsche Rentenversicherung | nur nach telefonischer Terminabsprache
Frau Wildberger

Termin-Vereinbarung:
Handy: 0160-93481251
Telefon: 06782-12 21 135 |
| 2. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz | jeden Montag bei der
Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Termin-Vereinbarung: 06131 / 274 250 |
| 3. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (früher Versorgungsamt) | kein Sprechtag

<u>Service-Telefon:</u> 0651-1447 222 |
| 4. Sozialverband (VdK) | kein Sprechtag im Dezember

<u>Telefonische Erreichbarkeit:</u> 06781 / 211 04 |
| 5. Knappschaft Bahn See | täglich erreichbar, Herr Alfred Diehl
66640 Namborn OT Furschweiler Schulstr. 15
Termin-Vereinbarung: 06857/ 5408 |
| 6. Schiedsmann | nur nach telefonischer Terminabsprache

<u>Termin-Vereinbarung:</u> 06787 / 98976 |
| 7. OIE Servicepunkt | jeden Montag
08.30 bis 13.00 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr
Kundenhotline: 06781 / 507063
(6 Cent /Anruf Telekom Festnetz, Mobil abweichend) |
| 8. Revierförster Stefan Kreuz (Forstamt Birkenfeld) | kein Sprechtag im Dezember |

Sofern in Versicherungsangelegenheiten durch Dritte (z. B. Ehegatten) Auskünfte oder Beratung erwünscht wird, müssen diese eine Vollmacht vorlegen und ihre Berechtigung haben.

Terminvereinbarungen im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Baumholder haben sich bewährt

Um weiterhin längere Wartezeiten im Bürgerbüro zu vermeiden, bitten wir die Bürger auch zukünftig vorab einen Termin bei den Sachbearbeitern unter Darlegung ihres Anliegens zu vereinbaren. Sie erreichen uns unter folgenden Telefonnummern : 06783- 8131 bis 8133.

Wir stellen ein ...



In der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder ist ab dem 01.02.2023 die Stelle

eines/r Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

im Fachbereich Bürgerdienste
-Aufgabengebiet Ordnungsverwaltung-

zu besetzen.

Zu den Tätigkeitsschwerpunkten gehören:

- Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde und der Straßenverkehrsbehörde
- Umsetzung der Regelungen nach dem Bundes- und Landesmissionsschutzgesetz

EDV-Kenntnisse (MS-Office-Anwendungen) werden vorausgesetzt und gute Englischkenntnisse sind erwünscht.

Für diese anspruchsvolle Tätigkeit suchen wir einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der/die sowohl Freude an einer abwechslungsreichen und eigenverantwortlichen Tätigkeit mitbringt und dienstleistungs- und teamorientiert arbeiten kann.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, bewerben Sie sich bitte mit aussagefähigen Unterlagen bis spätestens 09.12.2022 bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder

55774 Baumholder, Am Weiherdamm 1

E-Mail: verwaltung@vgv-baumholder.de

Wir stellen ein



In unserer Grundschule in Baumholder ist ab 01.02.2023 die Stelle

einer Reinigungskraft (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich um eine Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden.

Die Reinigungszeiten sind von Montag bis Freitag ab 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen - bevorzugt per E-Mail - richten sie bitte bis spätestens 16.12.2022 an die

Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder

55774 Baumholder, Am Weiherdamm 1

E-Mail: verwaltung@vgv-baumholder.de

Standesamt am 30.11.2022 geschlossen

Das Standesamt der Verbandsgemeinde Baumholder ist am **Mittwoch, 30.11.2022** wegen einer Fortbildung geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.



Baumholder

Weihnachtsbäckerei der DLRG Baumholder

Baumholder. Es duftet nach Zimtwaffeln. Kinder sind konzentriert und doch mit strahlenden Augen zugange. Grund dafür war Jahr für Jahr die Weihnachtsbäckerei der DLRG und des DLRG-Fördervereins Baumholder. Dann kam Corona. Und erst einmal eine Pause.

Nun freuen sich die DLRGler, dass dieses schöne Event noch einmal stattfinden kann. Und zwar am Sonntag, 11. Dezember, dem dritten Advent, in der Zeit von 11 bis 17 Uhr. Dann öffnet die Weihnachtsbäckerei am Stadtweiher. Teig kneten, Plätzchen ausstechen und backen, all das ist kostenfrei für Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren möglich. Bei Kindern unter sechs Jahren muss ein Elternteil als Helfer anwesend sein. Darauf weist ein Sprecher der DLRG hin. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Anmeldung: Karin Geibel, Telefon (06783) 3504, oder Ulrich Jung, Telefon (0171) 7659740.



Foto: Bernd Mai

Weihnachtsbaumschmücken DLRG Baumholder

Baumholder. Wer hat den schönsten Weihnachtsbaum? Diese Frage stellt sich wieder in Baumholder. Denn vom 5. bis 10. Dezember haben Schulen, Kindergärten, Vereine, Firmen oder Gruppen wieder die Möglichkeit, einen Weihnachtsbaum zu schmücken. Die Weihnachtsbäume stehen ab Sonntag, 4. Dezember, 17 Uhr, auf der Liegewiese am Stadtweiher bereit. Ab Montag, 5. Dezember, können Interessierte täglich in der Zeit von 10 bis 12 Uhr und von 15 bis 17 Uhr auf der Liegewiese den Weihnachtsbaum schmücken, teilt ein Sprecher der DLRG Baumholder mit, die neben dem DLRG-Förderverein für die Aktion zuständig ist.

Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. „Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die einzelnen Gruppen sich und ihre Ideen sehr originell präsentieren konnten“, schwärmt Günter Heinz von der DLRG. Eine Lichterkette kann ebenfalls angebracht werden. In der Zeit von 18 bis 20 Uhr werden Tag für Tag die geschmückten Bäume leuchten und damit den Weiher in ein besonders Licht hüllen. Letztmals schmücken kann man einen Baum am 10. Dezember.

Am Sonntag, 11. Dezember, gegen 18 Uhr wird eine Jury die drei schönsten Bäume herausuchen und kleine Preise vergeben. Dann ist gemütliches Beisammensein bei Snacks und Glühwein angesagt.

Anmeldung für Weihnachtsbaumschmücken bei: Karin Geibel, Telefon (06783) 3504, oder Ulrich Jung, Telefon (0171) 7659740.



Foto: Bernd Mai

Deutsch-Amerikanischer Stammtisch überrascht die US Berufsfeuerwehr

Ein ungewöhnlicher Duft machte sich im Gerätehaus der US-Berufsfeuerwehr in Baumholder breit. Es roch nach frischem Geflügel. Und das hatte auch seinen Grund. Der deutsch-amerikanische Stammtisch hat nach zwei Jahren Corona-Pause wieder einen Brauch aufleben lassen, der in den Jahren davor zu einer kleinen Tradition geworden war: Am Stammtisch-Termin vor dem amerikanischen Feiertag Thanksgiving überraschten die Stammtischler die Feuerwehr mit einem Buffet samt

Truthahn, dem klassischen Essen bei den Amerikanern zu Thanksgiving. Und es war wirklich eine Überraschung. „Außer dem Schichtführer hatte niemand eine Ahnung, was an diesem Abend passieren würde“, sagt Bernd Mai, der den Stammtisch leitet. Und so freuten sich die acht anwesenden Feuerwehrmänner über die nicht eingeplante Mahlzeit. Neben zwei Truthähnen hatten sich die Mitglieder des Stammtischs auch um Beilagen und Nachtisch gekümmert. Und in gemeinsamer Runde – vom Stammtisch waren etwa 25 Deutsche und Amerikaner vertreten – wurde gegessen, geplaudert und geplant. Denn nicht ohne Grund überraschen die Ehrenamtlichen immer wieder gerne die US-Feuerwehr. „Hier ist über die Jahre eine Bindung entstanden“, so Mai. Denn mehrmals im Jahr ist der Stammtisch auf dem US-Standort zu Gast, bekommt dort Feuerwehr-Informationen aus erster Hand. Da wurde auch schon mal die Drehleiter hochgefahren, die Fahrzeughalle geöffnet oder eine Feuerlösch-Demonstration gemacht. Auch im Frühjahr soll wieder ein solcher Info-Abend anstehen. Das Thanksgivings-Buffet soll lediglich ein kleines Dankeschön sein. Dafür, dass die Feuerwehr für den Stammtisch immer da ist, aber auch dafür, dass sie immer da ist, wenn es im wahrsten Sinne des Wortes brennt. Battalion-Chief Sascha Weber freute sich ganz besonders über diese Wertschätzung: „Es kommt nicht oft vor, dass unsere Arbeit so gewürdigt wird.“



Foto: Emilia Mai



Foto: Emilia Mai

Sozialverband VdK Kreisverband Birkenfeld

Geschäftsstelle nicht besetzt

Unsere Kreisgeschäftsstelle ist am **Dienstag, den 06.12.2022** nicht besetzt. Wir sind am Mittwoch, den 07.12.2022 wieder zu den üblichen Zeiten für Sie erreichbar.

Sprechstunden (nur mit Terminvereinbarung):

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16 Uhr

Dienstleistungsnachmittag/-abend für Berufstätige:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Telefonisch erreichbar:

Montag, Dienstag und Donnerstag: von 08:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Freitag: von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Sozialverband VdK Kreisverband Birkenfeld

John-F.-Kennedy-Str. 18

55743 Idar-Oberstein

Tel. 06781-21104, Fax 06781-21106

Internet www.vdk.de/kv-birkenfeld

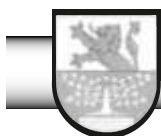
E-Mail kv-birkenfeld@rlp.vdk.de

Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Baumholder e.V.

AWO-Weihnachtscafé am Weihnachtsmarkt geöffnet

Das AWO-Weihnachtscafé (Begegnungsstätte) im Alten Rathaus, Hauptstraße 10, in Baumholder wird in diesem Jahr seine Türen für die Besucher des Weihnachtsmarktes wieder öffnen. Die Gäste können sich am **Samstag, 3. Dezember, ab 13 Uhr** in vorweihnachtlicher Atmosphäre nach oder vor dem Besuch des Weihnachtsmarktes aufwärmen und sich u.a. bei Kuchen und anderen Köstlichkeiten, sowie einer Tasse Kaffee, selbstgemachtem Riesling Glühwein, Tee oder heißem Kakao auf die Weihnachtszeit einstimmen. Das stimmungsvolle Ambiente wird durch weihnachtliche Vorträge ergänzt.

Weitere Informationen bei Klaus und Isolde Dessauer, Telefon 06783-7532 und in der AWO Begegnungsstätte im Alten Rathaus, Hauptstraße 10, Baumholder.



Berschweiler

TuS Berschweiler 1914 e.V.

Mit der Besetzung einer Stelle als Thekenkraft im Sportheim hat sich der Vorstand des Turn- und Sportverein Berschweiler in seiner jüngsten Vorstandssitzung befasst. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle auf Basis der Bestimmungen über die geringfügige Beschäftigung (520 Euro - Job). Mit der Besetzung der Stelle soll ein geordneter Wirtschaftsbetrieb mit regelmäßigen Öffnungszeiten sichergestellt werden.

Der Vereinsvorsitzende Dieter Wiertz berichtete, dass der TuS für das Konzert der „The United States Air Forces Europe Band“ am 01. Dezember in der Dr. Darge Halle die Beköstigung der Bandmitglieder übernommen hat. Einzelheiten wurden festgelegt.

Der Kassierer Florian Schneider informierte über das finanzielle Ergebnis der Halloween-Veranstaltung am 31.10. in der Dr.-Darge Halle. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg.

Die Vereinsweihnachtsfeier findet am 17.12. im Sportheim statt. Dabei wird es wieder eine Tombola geben um die sich Lisa Drumm kümmert. Den Termin für das Sportfest 2023 hat der Verein festgelegt auf das 3. Wochenende im Juli (15. - 16.07.2023).

Landfrauen Aktuell

Hallo liebe Landfrauen, der Vorstand lädt alle Mitglieder zur Weihnachtsfeier am 09.12.2022 um 16.00 Uhr nach Berglangenbach ins Bürgerhaus ein. Wie schon in den vergangenen Jahren möchten wir ein selbstgemachtes kaltes Bufett anbieten. Bei Anmeldung für die Feier bis zum 05.12.22 könnt ihr euer Mitbringsel zum Bufett mitteilen, damit wir besser planen können. Anmeldungen wie immer bei Christel Kemmer (Tel.4059), Heidemarie Müller (Tel. 3456) Und Hella Rausch (Tel. 06789 549). Die Personen die sich beim Pizzaessen bereits angemeldet haben sind natürlich schon registriert. Wir hoffen auf rege Teilnahme.

Schützenverein „Hubertus“ Berschweiler

Rundenergebnisse

5. Luftgewehr-Rundenkampf von Berschweiler -Kreisliga-
Erdesbach - Berschweiler 992 Ringe : 1076 Ringe

Einzelwertung

Erdesbach: Ralf Lukas 341 Ringe, Andreas Riley 327, Ringe, Rüdiger Jung 324 Ringe

Berschweiler: Klaus Theis 362 Ringe, Gunnar Theis 362 Ringe, Lea Theis 352 Ringe, Jan Dahlheimer 336 Ringe

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe ist immer
Freitag - 10.00 Uhr
in der Vorwoche.

Später eingehende Presseberichte können leider nicht mehr berücksichtigt werden!



Eckerweiler



Weihnachtliche Fackelwanderung rund um Eckerweiler am 10.12.2022

Abendliche Wanderung rund um Eckerweiler mit Wanderführer Peter Bohr und anschließendem besinnlichen Ausklang bei kleinem Imbiss und warmem Glühwein (nicht inklusive) auf dem Freizeitgelände „Kremel“. Natürlich wartet, ganz weihnachtlich, eine kleine Überraschung auf die Wanderfreunde.

Tip: Nikolausmütze und Taschenlampe nicht vergessen!

Wann: 10.12.2022, 17 Uhr
Treffpunkt: Freizeitgelände Am Kremel, Eckerweiler
Kosten: 7 € pro Person inkl. Fackel
Anmeldefrist: 09.12.2022, 12.00 Uhr
Anmeldung bei der Touristinfo der VG Baumholder
Tel.: 06783 - 81 16 oder
Email: tourismus@vgv-baumholder.de



Fohren-Linden

Neubaugelbiet „In der Dell“ mit günstigen 55€/m² fertiggestellt

Sie sind auf der Suche nach einem Bauplatz? - Jetzt hat die Ortsge-
meinde Fohren-Linden die Lösung.

**NEUBAUGELBIET „IN DER DELL“
FOHREN-LINDEN**

55,00 €/m²
voll erschlossen.

Weitere Infos:
☎ 06783-4340
✉ baugrund@fohren-linden.de
🌐 www.fohren-linden.de



Frauenberg

Frauenberg bekommt ein Hof Café

Am Donnerstag, den 1.12. eröffnet Familie Esposti nach 9-monatiger Renovierungsphase ihren Laden in der ehemaligen Burgschänke Frauenberg. Im liebevoll eingerichteten Hof Café Frauenberg finden Besucher ab sofort eine Auswahl an frischen Backwaren, hausgemachten Kaffee- und Kuchenspezialitäten, italienische Weine und leckere handgemachte Delikatessen.



„Die Zusammenarbeit mit regionalen Produzenten ist uns sehr wichtig, daher freuen wir uns, dass wir Nahweine vom Weingut Klein aus Merxheim, Honig vom Imker aus Sesbach und bald auch Kartoffeln vom Bauern aus dem Nachbarort im Sortiment haben werden“ berichtet

Maria Esposti, die Inhaberin.

Im Hof Café Frauenberg finden Besucher aber nicht nur den Hofladen und das kleine Café, sondern ab 16:30 Uhr auch warme italienische Speisen. Eine Hauptrolle wird dabei der große Pizaofen spielen, auch wenn es die leckeren Pizzen nur zum Mitnehmen gibt.



Von Montag bis Samstag ist der Hofladen ab 6:30 Uhr durchgehend bis 21:00 Uhr geöffnet. Mittwochs ist Ruhetag und Sonntags kann das Café ab 12 Uhr besucht werden.

„Am Eröffnungstag sind alle Besucher und Kunden herzlich eingeladen, sich umzuschauen, uns kennen zu lernen und einen leckeren Limoncello mit uns zu genießen. Ein selbst gemachter natürlich! Wir freuen uns, dass es endlich so richtig losgeht.“



Deutscher Meister im Boule



Der Hahnweiler Bürger Herbert Fontaine ist Deutscher Meister im Boule geworden. Ortsbürgermeister Bier hat Herrn Fontaine als Anerkennung ein Präsentkorb für die hervorragende Leistung überreicht.

Sitzung des Ortsgemeinderates Hahnweiler am 17.11.2022

A. Öffentlicher Teil

TOP 1. Vollzug des § 21 GemHVO- Zwischenbericht zum 30. Juni 2022

Gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzuges hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Die Verwaltung unterrichtet über den Stand im Finanzhaushalt (Übersicht über die Ein- und Auszahlungen).

Die Ortsgemeinde Hahnweiler hat einen Doppelhaushalt für die Jahre 2022/2023.

Lt. Haushaltsplan ist der Haushalt 2022 ist mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 57.986 € aufgestellt worden. Lt. Zwischenbericht wäre nun mit einem Fehlbetrag in Höhe von ca. 36.000 € zu rechnen. Dies entspricht einer Verbesserung von ca. 20.000 €.

Bei der Umlage an den Landkreis ergibt sich voraussichtlich eine höhere Auszahlung von rd. 12.000 €, dem stehen geringere Zahlungen an die VG in etwa gleicher Höhe gegenüber. Im Übrigen ergeben sich nur kleinere Veränderungen im vierstelligen Bereich bei verschiedenen Konten. Daher liegt die Ortsgemeinde Hahnweiler aktuell etwas besser als im Plan erwartet.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt vom Zwischenbericht Kenntnis.

TOP 2. Ergänzungsvereinbarung zur Umsatzsteuerpflicht gem. § 2 b UStG; hier: Stromkonzessionsvertrag

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Jahr 2016 wurden Kommunen zu Unternehmern und damit auch grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig bei unternehmerischen Tätigkeiten. Die Gesetzesänderung trat zum 01. Januar 2017 in Kraft, der öffentlichen Hand wurde aber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt welche auf Grund der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde.

Betreffend der Zahlungen der OIE AG aus dem bestehenden Stromkonzessionsvertrag ist die Rechtsfrage, ob es sich hierbei um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt oder nicht noch nicht abschließend entschieden. Ab dem 01. Januar 2023 besteht daher eine Unwägbarkeit zu Lasten der Kommunen.

Die OIE AG bietet daher den Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung an. Danach werden die Zahlungen aus dem Konzessionsvertrag als umsatzsteuerpflichtig behandelt und die OIE AG zahlt zusätzlich zu den bisherigen (Netto-)Entgelten die zu leistende Umsatzsteuer (derzeit 19 %), welche von der Kommune an das Finanzamt abzuführen ist. Sollte die Finanzverwaltung zum Ergebnis kommen, dass die Leistungen nicht umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sein sollten, erfolgt eine Rückabwicklung.

Durch die angebotene Regelung entfällt für die Kommune das finanzielle Risiko, so dass Seitens der Verwaltung der Abschluss empfohlen wird.

Beschluss:

Hahnweiler

Weihnachtsmarkt

Hahnweiler

03.12.2022

Beginn: 13.00 Uhr

um 17.00 Uhr kommt der

Nikolaus

und beschert alle kleinen Gäste

Ihr seid alle recht herzlich eingeladen

Der Ortsbürgermeister
Herko Bier

Der Ortsgemeinderat stimmt der beigefügten Ergänzung des Stromkonzessionsvertrages zu und beauftragt den Ortsbürgermeister mit der Unterzeichnung des Vertrages.

TOP 3. Resolution zur Änderung des Bundeswahlrechts; Auszählung der Briefwahlstimmen in den Ortsgemeinden

Die Darstellung des Ergebnisses der Bundestagswahl im vergangenen Jahr zeigte in vielen Ortsgemeinden ein verzerrtes Bild des tatsächlichen Wahlverhaltens der Bürgerinnen und Bürger.

Hintergrund ist die Regelung in § 8 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG), die vorschreibt, dass bei der Bundestagswahl auf Wahlkreisebene ein Briefwahlergebnis auszuweisen ist. Dadurch konnten, anders als bei der Landtagswahl, die Briefwahlstimmen nicht gemeinsam mit den Urnenstimmen in den Ortsgemeinden ausgezählt werden. Es wurde ein Briefwahlstimmbezirk bei der Verbandsgemeinde eingerichtet mit der Folge, dass für die Ortsgemeinden / Stadt nur das Ergebnis der Urnenwahl dargestellt werden konnte.

Die für die Orte ausgewiesenen Urnenwahlergebnisse geben nicht das vollständige Wahlverhalten der Ortsgemeinde wieder. Landeswahlleiter Marcel Hürter erklärt hierzu: „Aus der Wahlforschung ist bekannt, dass die Briefwahl je nach Parteipräferenz mehr oder weniger stark genutzt wird. Daher werden die Stimmenanteile von Parteien, deren Wählerinnen und Wähler die Urnenwahl bevorzugen, eher überzeichnet, während für Parteien, deren Anhängerschaft in großem Umfang Briefwahl machen, zu niedrige Werte ausgewiesen werden.“

Wenn Parteien wie im vergangenen Jahr Misstrauen gegen die Briefwahl säen, werden deren Anhänger die Urnenwahl bevorzugen. Wenn dann für die Ortsgemeinde nur das Urnenwahlergebnis bekannt gegeben wird, entsteht öffentlich das falsche Bild des Wahlverhaltens in der Ortsgemeinde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Hahnweiler beschließt folgende Resolution:

Die Ortsgemeinde Hahnweiler fordert eine Änderung des § 8 Abs. 1 BWahlG. Dieser passt nicht in die kleinteilige kommunale Struktur des Landes Rheinland-Pfalz und führt zur einer verzerrten öffentlichen Darstellung der Wahlergebnisse in kleinen Ortsgemeinden. Unverschuldet gelangt eine Ortsgemeinde damit in den Ruf, Hochburg einer Partei zu sein, deren Anhänger die Briefwahl mehrheitlich ablehnen.

Die Ortsgemeinde Hahnweiler fordert deshalb, dass Urnen- und Briefwahlstimmen genau wie bei der Landtagswahl gemeinsam in den Ortsgemeinden ausgezählt werden. So entsteht ein repräsentatives Bild des Wahlverhaltens der Bürgerinnen und Bürger.

Mit der gemeinsamen Auszählung von Urnen- und Briefwahlstimmen wird auch der Gefahr begegnet, dass in kleinen Ortsgemeinden weniger als 50 Wählerstimmen auszuführen sind.

In diesem Fall muss gemäß § 68 Abs. 2 der Bundeswahlordnung die Wahlurne in einen anderen Stimmbezirk gebracht werden. Die dann durchzuführende gemeinsame Stimmauszählung mit einem aufnehmenden Wahlbezirk hat zur Folge, dass für beide Ortsgemeinden kein repräsentatives Ergebnis ermittelt werden kann.

Vor dem Hintergrund des steigenden Anteils der Briefwähler und der Erfahrung der vergangenen Bundestagswahl unterstützt die Ortsgemeinde die Forderung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz, die Briefwahl wie bei der Landtagswahl gemeinsam mit den Urnenstimmen in den Ortsgemeinden auszuführen.

TOP 4. Friedhofsangelegenheit (Sanierung Friedhofsmauer)

Im Frühjahr 2023 soll mit der Sanierung der Friedhofsmauer begonnen werden.

Der Gemeinderat beauftragt den Ortsbürgermeister das benötigte Material zu bestellen.

Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgte nicht.

TOP 5. Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner regte an die Straße nach Wolfersweiler zu sanieren. Es handelt sich aber um eine gemeindeeigene Straße der Gemeinde Nohfelden, daher liegt dies im Aufgabengebiet der saarländischen Kommune.

Ein weiterer Einwohner fragt an ob es möglich wäre die Straßenleuchten in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 05:00 abzuschalten.

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis. Ortsbürgermeister Bier erkundigt sich bei der OIE AG, ob dies möglich wäre und welche Kosten entstehen würden.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde über Grundstücksangelegenheiten beraten.



Heimbach

Sitzung des Ortsgemeinderates Heimbach am 09.11.2022

A. Öffentlicher Teil

TOP 1. Beschluss über den Brennholzpreis 2023

Während die Vermarktung des Stamm- und Industrieholzes (sowie das Brennholz an gewerbliche Kunden) an die Holzvermarktungsorganisationen übertragen ist, wird die Abgabe des Brennholzes an die örtliche Bevölkerung vor Ort verbleiben und durch die Ortsgemeinden in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Revierleiter erledigt, der dies im Rahmen des Revierdienstes (Produktion) ausführt.

Die **Gemeinde** soll, soweit noch nicht so gehandhabt, Entscheidungen mit unmittelbarer Marktrelevanz selbst vornehmen. Hierzu gehören u.a.:

- die Festlegung der Preise für die Abgabe von Brennholz aus dem Gemeindewald (per Ratsbeschluss).
- die Aufforderung zur Abgabe von Bestellungen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen (Amtsblatt u.a.), die von einem Vertreter der Gemeinde unterzeichnet sein muss

In der Sitzung des Forstzweckverbandes vom 24.05.2022 wurde eine Erhöhung der Brennholzpreise für 2023 angesprochen und eine Empfehlung für Brennholzpreise angefordert.

Aufgrund der Energieverknappung infolge des Ukrainekrieges steigt in Deutschland die Nachfrage nach Brennholz. Die gestiegene Nachfrage und die Teuerung anderer Energieträger, wie Öl und Gas, lassen auch im Bereich des Brennholzes höhere Marktpreise für den Winter 2022/2023 erwarten. Landesforsten hat, wie in zurückliegenden Jahren auch, für den Verkauf von Holz aus dem landeseigenen Wald (Staatswald) Mindestpreise festgesetzt. Der Herleitung der Mindestpreise liegt folgende Überlegung zu Grunde: Grundsätzlich orientiert man sich am Marktpreis für Energie. Das entspricht auch den Grundsätzen der Landeshaushaltsverordnung und erzielt eine Lenkungswirkung für die knappe Ressource Holz. Dabei werden jedoch nicht die Preissteigerungen für Öl und Gas als Maßstab genommen. Als Vergleichsmaßstab bietet sich eher der Preis für den ebenfalls holzbasierten Brennstoff Pellets an. Dieser lag im März 2022 um 54 % über Vorjahresniveau.

Unter Abwägung der genannten Aspekte wird zum jetzigen Zeitpunkt eine Erhöhung des Mindestpreises für Buchen-Brennholz im Staatswald um etwa 30 % als sachgerecht angesehen.

Durch das Forstamt Birkenfeld wird den Gemeinden für das Jahr 2023 für „Weichhölzer“ und Nadelholz ein Raummeterpreis i.H.v. 55,- € (inkl. 5,5 % USt.) und für „Laubhartholz“ ein Raummeterpreis i.H.v. 68,- € (inkl. 5,5 % USt.) empfohlen.

Es wird empfohlen die Abgabemenge pro Haushalt auf 10 fm zu begrenzen.

Das Forstamt Birkenfeld regt somit an, die für Verkauf aus dem Staatswald genannten Preise auch im Gemeindewald anzuwenden.

Die Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Baumholder hat in seiner Sitzung am 07.09.2022 folgende Beschlussempfehlung ausgesprochen:

„Laubhartholz“ (Buche, Hainbuche, Ahorn, Esche, Eiche, Birke) 65,00 € (inkl. 5,5 % USt.) je fm.

„Weichhölzer“ (Weide, Linde, Erle) und 55,00 € (inkl. 5,5 % USt.) je fm.

„Nadelholz“ 55,00 € (inkl. 5,5 % USt.) je fm.

Ein einheitlicher Brennholzpreis wäre ausfolgenden Gründen von Vorteil:

1. Zusammenarbeit der Gemeinden im Forstzweckverband (Personalstellung, Verteilung der Sachkosten etc.)
2. Verbandsangehörige Gemeinden der VG Baumholder werden nicht gegenseitig „ausgespielt“
3. Geringerer Bürokratie-/Verwaltungsaufwand für den Revierleiter Kreuz

Beschluss:

Der Rat bestimmt folgende Brennholzpreise für das Jahr 2023:

„Laubhartholz“ (Buche, Hainbuche, Ahorn, Esche, Eiche, Birke) 65,00 € (inkl. 5,5 % USt.) je fm.

„Weichhölzer“ (Weide, Linde, Erle) und 55,00 € (inkl. 5,5 % USt.) je fm.

„Nadelholz“ 55,00 € (inkl. 5,5 % USt.) je fm.

TOP 2. Resolution zur Änderung des Bundeswahlrechts; Auszählung der Briefwahlstimmen in den Ortsgemeinden

Die Darstellung des Ergebnisses der Bundestagswahl im vergangenen Jahr zeigte in vielen Ortsgemeinden ein verzerrtes Bild des tatsächlichen Wahlverhaltens der Bürgerinnen und Bürger.

Hintergrund ist die Regelung in § 8 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG), die vorschreibt, dass bei der Bundestagswahl auf Wahlkreisebene ein Briefwahlergebnis auszuweisen ist. Dadurch konnten, anders als bei der Landtagswahl, die Briefwahlstimmen nicht gemeinsam mit den Urnenstimmen in den Ortsgemeinden ausgezählt werden. Es wurde ein Briefwahlstimmbezirk bei der Verbandsgemeinde eingerichtet mit der Folge, dass für die Ortsgemeinden / Stadt nur das Ergebnis der Urnenwahl dargestellt werden konnte.

Die für die Orte ausgewiesenen Urnenwahlergebnisse geben nicht das vollständige Wahlverhalten der Ortsgemeinde wieder. Landeswahlleiter Marcel Hürter erklärt hierzu: „Aus der Wahlforschung ist bekannt, dass die Briefwahl je nach Parteipräferenz mehr oder weniger stark genutzt wird. Daher werden die Stimmenanteile von Parteien, deren Wählerinnen und Wähler die Urnenwahl bevorzugen, eher überzeichnet, während für Parteien, deren Anhängerschaft in großem Umfang Briefwahl machen, zu niedrige Werte ausgewiesen werden.“

Wenn Parteien wie im vergangenen Jahr Misstrauen gegen die Briefwahl säen, werden deren Anhänger die Urnenwahl bevorzugen. Wenn dann für die Ortsgemeinde nur das Urnenwahlergebnis bekannt gegeben wird, entsteht öffentlich das falsche Bild des Wahlverhaltens in der Ortsgemeinde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Heimbach beschließt folgende Resolution:

Die Ortsgemeinde Heimbach fordert eine Änderung des § 8 Abs. 1 BWahlG. Dieser passt nicht in die kleinteilige kommunale Struktur des Landes Rheinland-Pfalz und führt zu einer verzerrten öffentlichen Darstellung der Wahlergebnisse in kleinen Ortsgemeinden. Unverschuldet gelangt eine Ortsgemeinde damit in den Ruf, Hochburg einer Partei zu sein, deren Anhänger die Briefwahl mehrheitlich ablehnen.

Die Ortsgemeinde Heimbach fordert deshalb, dass Urnen- und Briefwahlstimmen genau wie bei der Landtagswahl gemeinsam in den Ortsgemeinden ausgezählt werden. So entsteht ein repräsentatives Bild des Wahlverhaltens der Bürgerinnen und Bürger.

Mit der gemeinsamen Auszählung von Urnen- und Briefwahlstimmen wird auch der Gefahr begegnet, dass in kleinen Ortsgemeinden weniger als 50 Wählerstimmen auszuzählen sind. In diesem Fall muss gemäß § 68 Abs. 2 der Bundeswahlordnung die Wahlurne in einen anderen Stimmbezirk gebracht werden. Die dann durchzuführende gemeinsame Stimmauszählung mit einem aufnehmenden Wahlbezirk hat zur Folge, dass für beide Ortsgemeinden kein repräsentatives Ergebnis ermittelt werden kann.

Vor dem Hintergrund des steigenden Anteils der Briefwähler und der Erfahrung der vergangenen Bundestagswahl unterstützt die Ortsgemeinde die Forderung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz, die Briefwahl wie bei der Landtagswahl gemeinsam mit den Urnenstimmen in den Ortsgemeinden auszuzählen.

TOP 3. Ergänzungsvereinbarung zur Umsatzsteuerpflicht gem. § 2 b UStG; hier: Stromkonzessionsvertrag

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Jahr 2016 wurden Kommunen zu Unternehmern und damit auch grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig bei unternehmerischen Tätigkeiten. Die Gesetzesänderung trat zum 01. Januar 2017 in Kraft, der öffentlichen Hand wurde aber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt welche auf Grund der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde.

Betreffend der Zahlungen der OIE AG aus dem bestehenden Stromkonzessionsvertrag ist die Rechtsfrage, ob es sich hierbei um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt oder nicht noch nicht abschließend entschieden. Ab dem 01. Januar 2023 besteht daher eine Unwägbarkeit zu Lasten der Kommunen.

Die OIE AG bietet daher den Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung an. Danach werden die Zahlungen aus dem Konzessionsvertrag als umsatzsteuerpflichtig behandelt und die OIE AG zahlt zusätzlich zu den bisherigen (Netto-)Entgelten die zu leistende Umsatzsteuer (derzeit 19 %), welche von der Kommune an das Finanzamt abzuführen ist.

Sollte die Finanzverwaltung zum Ergebnis kommen, dass die Leistungen nicht umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sein sollten, erfolgt eine Rückabwicklung.

Durch die angebotene Regelung entfällt für die Kommune das finanzielle Risiko, so dass Seitens der Verwaltung der Abschluss empfohlen wird.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Heimbach stimmt der beigefügten Ergänzung des Stromkonzessionsvertrages zu und beauftragt den Ortsbürgermeister mit der Unterzeichnung des Vertrages.

TOP 4. Vergabe Vermessungsleistungen Neubau Kindergarten

Für den Neubau des Kindergartens der Ortsgemeinde Heimbach werden Vermessungsleistungen des Geländes benötigt. Hierzu wurde von 4 Büros Angebote angefordert. Zum Abgabetermin lagen 4 Angebote vor. Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung ergibt sich folgende Reihenfolge:

1. Vermessungsbüro Strauß & Benzel Kusel

2. Vermessungsbüro Preuß & Partner Hermersberg
3. Ingenieurbüro Linn GmbH Freisen/Eitzweiler
4. Verm.- und Ing. Büro König St. Wendel

Das Vermessungsbüro Strauß und Benzel aus Kusel ist der Verwaltung durch Vermessungsleistungen in der Verbandsgemeinde Baumholder als zuverlässiges und leistungsstarkes Büro bekannt. Es bestehen keine Bedenken den Auftrag an das Vermessungsbüro Strauß und Benzel aus Kusel zu vergeben.

Beschluss:

Der Auftrag für die benötigten Vermessungsleistungen zum Neubau des Kindergartens der Ortsgemeinde Heimbach ist dem Vermessungsbüro Strauß und Benzel aus Kusel zu vergeben.

TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Erste Nachtragshaushaltssatzung 2022

Den Mitgliedern wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 übersandt. Weiterhin liegt der Entwurf bei der Verbandsgemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich aus damit Vorschläge zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 von Einwohnern und Einwohnerinnen eingereicht werden können.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr fest- gesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.062.617 €	+ 194.700 €	1.257.317 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.181.860 €	+ 41.500 €	1.223.360 €
der Jahresergebnis	-119.243 €	+ 153.200 €	33.957 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 18.801 €	+ 153.200 €	+ 134.399 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	+ 5.000 €	+ 5.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	220.000 €	+ 30.000 €	250.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 220.000 €	- 25.000 €	- 245.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Finanzmittelfehlbetrag)	- 238.801 €	+ 128.200 €	- 110.601 €
Bisher keine Änderungen der Steuerhebesätze			
Grundsteuer A			= 300 v.H.
Grundsteuer B			= 385 v.H.
Gewerbsteuer			= 365 v.H.
Für 2023 und Folgejahre ist eine Erhöhung der Steuersätze unumgänglich!			

Unterhaltungsmaßnahmen und Steuereinnahmen 2022	Einnahme	Ausgaben
3661 523100 Instandsetzung Kindergarten „In der Seiters“		25.000 €
6110 401200 Grundsteuer B (Anpassung an Jahreseinnahmen)	87.600 €	
6110 401300 Gewerbesteuer (Anpassung an Jahreseinnahmen)	291.100 €	
6110 543100 Gewerbesteuerumlage (Anpassung)		27.000 €
Investitionen 2022 Einnahme Ausgabe		
Produkt Maßnahme		
1141 51 Ersatzbeschaffung Schlepper für Winterdienst		30.000 €
1141 51 Verkauf alter Schlepper	5.000 €	
3661 52 Erwerb des Kindergartens „In der Seiters“		25.000 €
3661 46 Kindergartenneubau Planungskosten		150.000 €
5225 53 Erschließung Neubaugebiet „Auf Kiefern III“		25.000 €

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 dem Rat einstimmig empfohlen der 1. Nachtragshaushaltssatzung zuzustimmen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

TOP 6. Annahme von Spenden

Die Ortsgemeinde Heimbach erhält von der Kreissparkasse Birkenfeld in 55743 Idar-Oberstein eine zweckgebundene Geldzuwendung in Höhe von 1.500,00 €. Die Spende ist zweckgebunden für die Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2. Nr. 22 AO) zu verwenden.

Beschluss:

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO nimmt die Ortsgemeinde Heimbach die vorgenannte Spende an.

TOP 7. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Heimbach“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Ortsbürgermeister Jürgen Saar ist gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 GemO von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen. Er hat im Zuschauerraum Platz zu nehmen. Den Vorsitz übernimmt der Beigeordnete Friedhelm Werle.

Die Fa. Next2Sun Projekt, als Rechtsnachfolgerin der Next2Sun GmbH aus Merzig, beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Heimbach, Flur 5, Flurstücke 3 und 7. Die Fläche befindet sich nördlich des Altwieserhofs und steht im Eigentum des Herrn Heinz-Otto Saar.

Es ist angedacht, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf einer Fläche von ca. 12 ha diese Anlage mit einer Leistung von ca. 4 MWp zu errichten.

Im vorliegenden Fall ist die Errichtung einer sogenannten Agri-Photovoltaikanlage, d. h. mit aufrechtstehenden Modulen im Abstand von mindestens 8 m geplant. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist ungeachtet der Nutzungsart nur geringfügig eingeschränkt. Die Lage im Raum ist den beigefügten Unterlagen zu entnehmen.

Ein städtebaulicher Vertrag mit der Fa. Next2Sun ist gem. des Beschlusses des Ortsgemeinderates bereits abgeschlossen. Ebenso hat der Ortsgemeinderat am 28.07.2022 der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. §§ 8 und 10 Abs. 6 LPIG zugestimmt. Ein Zielabweichungsbescheid seitens der SGD-Nord steht noch aus. Nachdem eine Entscheidung im Zielabweichungsverfahren getroffen wurde, kann die vereinfachte raumordnerische Prüfung fortgesetzt werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig, da es sich bei einer Agri-Photovoltaikanlage nicht um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Baumholder stellt für das Plangebiet überwiegend Grünland sowie erosionsgefährdete Flächen und Feldgehölze dar. Der beabsichtigte vorhabenbezogene Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund soll für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert werden.

Der Verbandsgemeinderat fasst sich in seiner kommenden Sitzung mit diesem Tagesordnungspunkt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind der Anlage zu entnehmen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2 a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Der Ortsbürgermeister Jürgen Saar war gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Er hat den Sitzungssaal verlassen. Den Vorsitz übernahm der Beigeordnete Friedhelm Werle.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Agri-Solarpark Heimbach“ gemäß vorstehendem Sachverhalt. Im Falle eines das Vorhaben ablehnenden Zielabweichungsbescheides hebt sich dieser Aufstellungsbeschluss auf. Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bürger werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren gem. § 3 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Theatergruppe der HKG präsentiert „Räubergulasch“

Anfang Januar hebt sich in der Besenbinderhalle der Vorhang für die Diebeskomödie „Räubergulasch“. Am 7.1., 19:30 Uhr und am 8.1., 16:30

Uhr wird der Dreiakter von Andreas Leupold aus dem Plausus Theaterverlag gezeigt. Die Geschichte verspricht spannende und lustige Unterhaltung. Seit Xaver das Gasthaus „Zum vergoldeten Ferkel“ geerbt hat, ist er total gestresst. Gäste wie Viviane Wildgans erwarten eine pausenlose Rundumbetreuung. Für Ehefrau und Familie bleibt da keine Zeit mehr. Einziger Lichtblick ist die Kartenrunde mit den Freunden. Aber auch die haben ihre Probleme. Landwirt Franz ist ein Opfer der Frauenemanzipation, während Metzger Walter einsam ist und gerne eine Frau hätte. Juwelier Helmut steht kurz vor der Pleite. Hinter vorgehaltener Hand nennt man sie schon die „Schafkopfrunde der Versager“. Damit soll nun Schluss sein. Die vier schmieden einen wasserdichten Plan, wie Xaver zu mehr Freizeit, Franz zu Anerkennung, Helmut zu Geld und Walter zu einer liebevollen Ehefrau kommen könnte. Es scheint sich alles wunderbar zu entwickeln, allerdings nur am Anfang. Karten zu 7,-€ sind ab 1.12. erhältlich im Salon Jenny und der Kaffecke Tanja Wagner.

Die HKG präsentiert
RÄUBER-GULASCH
eine Diebeskomödie
in drei Akten von Andreas Leupold
Plausus Theaterverlag

Samstag 07.01.2023 19:30 Uhr Einlass 18:30 Uhr
Sonntag 08.01.2023 16:30 Uhr Einlass 15:30 Uhr

Eintritt 7€
Besenbinderhalle Heimbach
Kartenvorverkauf ab 01.12.2022 bei
Tanjas Kaffecke und Salon Jenny



Leitzweiler

Sitzung des Gemeinderates Leitzweiler

Bekanntmachung

Sitzungsdatum: Dienstag, den 13.12.2022
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Raum: Dorfgemeinschaftshaus Leitzweiler
Ort: Hauptstraße 16, 55779 Leitzweiler

Tagesordnung

A. Nichtöffentlicher Teil:

1. Ökomark Heide-Westrich - Aktueller Stand

B. Öffentlicher Teil:

1. Neubau Dorfgemeinschaftshaus Leitzweiler - Aktueller Stand
2. Bekanntgabe einer Eilentscheidung - Stromliefervertrag Straßenbeleuchtung
3. Ergänzungsvereinbarung zur Umsatzsteuerpflicht gem. § 2 b UStG; hier: Stromkonzessionsvertrag

4. Resolution zur Änderung des Bundeswahlrechts; Auszählung der Briefwahlstimmen in den Ortsgemeinden
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen und Mitteilungen

*Mit freundlichen Grüßen
gez. Andreas Theodor Werle, Ortsbürgermeister*

Jahreshauptversammlung des Verein zur Erhaltung und Pflege der Mariengrotte Leitzweiler e. V.

Der Verein zur Erhaltung und Pflege der Mariengrotte Leitzweiler e. V. lädt recht herzlich alle Mitglieder und Interessierte zur Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den **15. Dezember 2022, um 19.00 Uhr** ins Dorfgemeinschaftshaus Leitzweiler ein.

Tagesordnung:

1. Kassenbericht
2. Neuwahl des Vorstandes
3. Beratung über die Auflösung des Vereins
4. Verschiedenes

Die Einladung richtet sich auch an Personen die Interesse an einer Mitgliedschaft und dem Erhalt des Vereins haben!Vorsitzender



Nikolaustag in Mettweiler

Am Dienstag, 6.12.22 veranstaltet die Ortsgemeinde einen Nikolausabend im Dorfgemeinschaftshaus.

Dazu sind alle Kinder mit ihren Eltern herzlich eingeladen.

Die mit Namen versehenen Geschenke können ab 17.30 Uhr im Nebenraum der Gaststätte abgegeben werden.

Der Nikolaus wird uns dann gegen 18.00 Uhr besuchen. Die Eltern werden zudem frisch gebackene Waffeln, Kakao und Glühwein anbieten. Ich freue mich über Eure Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen

Jens Kneller, Erster Beigeordneter



Reichenbach und Frauenberg – ein gutes Team

Rund 30 Feuerwehrleute bewiesen diese These erneut am Samstag den 19. November. Bei der Jahresabschlussübung der Freiwilligen Feuerwehren Reichenbach und Frauenberg stand neben dem Üben einer Rettungssituation auch das Arbeiten im Team im Fokus.

Gegen 16 Uhr lautete der Hilferuf „Wohnungsbrand mit ein bis zwei vermissten Personen“. Schnell waren sowohl das Reichenbacher als auch das Frauenberger Feuerwehrfahrzeug am Einsatzort an den Reichenbacher Höfen. Nun galt es schnell die Einsatzbereitschaft herzustellen. Die Aufgaben waren klar verteilt und innerhalb kürzester Zeit konnte das erste Atemschutzteam in das verqualmte Gebäude vordringen.

Neben der Gefahrensituation, die ein Wohnungsbrand mit sich bringt, war am gewählten Übungsort auch die Herausforderung der Wassernahme zu bewältigen. „Jetzt im Herbst führt der Löschteich hier oben zum Glück ausreichend Wasser für einen solchen Einsatz. Im Sommer ist er aber oftmals trocken gefallen, was natürlich bei eventuellen Einsätzen mit bedacht werden muss.“ erklärt Tassilo Bergrath, Wehrführer von Reichenbach.



Teamarbeit beim Legen der Saugleitung

Foto: Tassilo Bergrath

Glücklicherweise konnten alle vermissten Personen schlussendlich ausfindig gemacht werden und so fand die letzte Gemeinschaftsübung in diesem Jahr einen gemütlichen Ausklang im Gerätehaus in Reichenbach, wo sich die fleißigen Feuerwehrmänner bei einer leckeren Gulaschsuppe stärkten und den Einsatz Revue passieren ließen.



Vertretung von Ortsbürgermeister Lutz Altekrüger

Aktuell bis 30.11.2022 übernimmt die Vertretung von Ortsbürgermeister Lutz Altekrüger der Erste Beigeordnete Dieter Keller, Tel. 06789-970618. In der Zeit vom 27.12.2022 bis 02.01.2023 wird Herr Altekrüger vom Beigeordneten Manuel Lambert vertreten.

Sitzung des Gemeinderates Rückweiler am Mittwoch, 30.11.2022

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 30.11.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Raum: Dorfgemeinschaftshaus Rückweiler, kleiner Saal
Ort: Hauptstraße 22, 55776 Rückweiler

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Ergänzungsvereinbarung zur Umsatzsteuerpflicht gem. § 2 b UStG; hier: Stromkonzessionsvertrag
3. Annahme von Spenden
4. Anfragen und Mitteilungen

*Mit freundlichen Grüßen
gez.*

*Lutz Altekrüger
Ortsbürgermeister*

Öffnungszeiten der Grüngutdeponie in Rückweiler

**Grüngutdeponie Rückweiler
geht in die Winterpause!**



sorgen.

Die Grüngutdeponie ist am **Sams- tag, 03. Dezember 2022 von 14:00 bis 15:00 Uhr** das letzte Mal für dieses Jahr geöffnet.

Die Öffnungszeiten nach der Winterpause werden rechtzeitig bekannt gegeben. Wir bitten um Verständnis und darum, keine Gartenabfälle an Wegerändern oder im Wald zu ent-

Der Ortsbürgermeister



Kinderturnsonntag beim SV Ruschberg

Am Sonntag, den 13.11.22 war mächtig was los im Bürgerhaus in Ruschberg.

30 Kinder nahmen zusammen mit ihren Eltern und Großeltern am Kinderturnsonntag teil.

In lockerer Atmosphäre begann der Nachmittag mit der Vorstellung der verschiedenen Kinderturngruppen. Mit einer kurzen Trainingseinheit zeigten sie ihren Gästen, was in einer Turnstunde alles gemacht wird.

Zielsetzung war also nicht eine einstudierte turnerische Vorführung zu zeigen, sondern Ablauf einer normalen Turnstunde. Dieses Jahr gab es endlich wieder die Möglichkeit, das deutsche Sportabzeichen abzulegen. In den Turngruppen wurde sich im Frühjahr/Sommer fleißig darauf vorbereitet.



Die Abnahme der einzelnen Disziplinen erfolgte durch Stephanie Hees und Raphaela Kaiser. Der SV Ruschberg durfte 4x das silberne Sportabzeichen an Melia Matheis, Florian Wagner, Cosmo Roos und Evolet Koch verleihen. Das goldene Sportabzeichen wurde an Samantha Biegel, Raphaela Kaiser und Sabrina Meyer verliehen.



Allen Teilnehmenden gratulieren wir nochmals herzlich. Eine Kinderturnveranstaltung ist natürlich nicht denkbar, ohne alle anwesenden Kinder in das Geschehen mit einzubeziehen. So waren alle Kinder herzlich eingeladen mitzumachen beim Hüpfen, Laufen, Schwingen und Balancieren. Spaß und Freude an der Bewegung wurden den Kindern eindrucksvoll vermittelt. Mit der Möglichkeit, im Rahmen dieser Veranstaltung das Kinderturnabzeichen zu erlangen, wurde dieses Ziel spielerisch erreicht. Die Kinder hatten riesigen Spaß und die Eltern konnten bei Kaffee und Kuchen den Kindern beim Turnen zuschauen. Der Nachmittag war ein voller Erfolg und der SV Ruschberg freut sich schon auf das nächste Jahr.

Die Feuerwehren der Verbandsgemeinde informieren

Feuerwehrrhäuser sind Anlaufstelle im Notfall

Durch Unwetter, technische Defekte oder Lieferengpässe in der Gasversorgung kann es leider immer zu einem Ausfall der Stromversorgung im Verbandsgemeindegebiet oder in einzelnen Ortslagen kommen. Neben den damit verbundenen allgemeinen Einschränkungen können sich allerdings auch problematische Situationen ergeben. Denn in den meisten Fällen können von Stromausfall auch die Fest- bzw. Mobilfunknetze betroffen sein. In Notfällen ist ein Hilferuf über die bekannten Notrufnummern dann nicht mehr möglich.

Aus diesen Gründen hat das Innenministerium Rheinland-Pfalz eine Checkliste „Einsatzmaßnahmen bei Stromausfall“ erstellt. In dieser ist festgelegt, dass bei einem **Stromausfall von länger als 30 Minuten** die Feuerwehrrhäuser als Anlaufstelle für die Bevölkerung zu besetzen sind. Hilfesuchende Bürger können dann ihre Feuerwehrrhäuser aufsuchen.

Via Funk werden von dort, stromnetzunabhängig, **alle Notrufe** an die Integrierte Leitstelle nach Bad Kreuznach bzw. die Feuerwehreinsatzzentrale in Baumholder abgesetzt. Von dort werden unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Für die Bürgerinnen und Bürger aus der Ortsgemeinde **Hahnweiler** ist die Feuerwehr Rückweiler Ansprechpartner. Bürgerinnen und Bürger aus **Ruschberg** können sich an die Feuerwehr Baumholder wenden.

Für die Bürgerinnen und Bürger aus der Ortsgemeinde **Leitzweiler** ist die Feuerwehr im Dorfgemeinschaftshaus erreichbar.

Für die Bürgerinnen und Bürger aller **übrigen Ortsgemeinden inkl. der Stadt Baumholder** steht die Freiwillige Feuerwehr in den jeweiligen Feuerwehrrätehäusern zur Verfügung.

Bei Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Feuerwehren bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 06783/8135

Sport

DEULUX-Lauf Langsur

Anfang November lockt der DEULUX-Lauf in Langsur hunderte von Läufern an die Sauer im deutsch-luxemburger Grenzgebiet. Diesjährig am 12.11.22 waren es 1032 Läufer im Ziel über die Distanz von 10 Kilometer. Bei trockenem 9 Grad starteten unter ihnen auch Michaela Wichter und Hans-Thomas Kley von der LG Falkenberg. Nach dem Start in Langsur ging es die Sauer aufwärts um im deutschen Metzendorf den Fluss nach Moersdorf in Luxemburg zu überqueren und wieder flussabwärts Richtung Langsur zu laufen. Nach wiederholtem Kreuzen der Sauer wurde das Ziel in Langsur erreicht.

Dort platzierte sich Michaela Wichter mit der Zeit von 48:26 Minuten auf Platz 4 der W50 gefolgt von Hans-Thomas Kley mit der Zeit von 53:36 Minuten auf Platz 22 der M60.



Von rechts Hans-Thomas Kley und Michaela Wichter.

Foto:

Hans-Thomas Kley

Politische Parteien

Richtlinien

für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben. Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z.B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen. **Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandi-**

daten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlaussagen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt.

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Julia Klöckner: „Hilfspaket für Tafeln notwendig“



Julia Klöckner hat die rheinland-pfälzische Landesregierung aufgefordert, kurzfristig ein Hilfspaket für die rund 55 Tafeln im Land zu schnüren. „Jetzt brauchen jene unsere Hilfe, die unermüdlich anderen helfen“, betont Julia Klöckner, die in ihrem Wahlkreis mit den Helfern der Tafeln in Kontakt steht und deren Nöte und Sorgen sie umtreiben. Denn die Tafeln stoßen an ihre Grenzen, nie seien so viele bedürftige

Menschen zu ihnen gekommen wie zurzeit. Die Energiekrise und die hohen Preise für Nahrungsmittel oder Mobilität, machen der Organisation noch zusätzlich zu schaffen.

Viele Tafeln hätten bereits einen Aufnahmestopp, weil sie die zunehmenden Anfragen nicht mehr meistern können. Klöckner betonte: „Es ist von unschätzbarem Wert, dass die Tafeln armutsgefährdete Menschen unterstützen. In der aktuell schwierigen Situation sollten sie nicht allein gelassen werden.“

Tafeln im Land hatten vor Wochen um Unterstützung beim rheinland-pfälzischen Sozialministerium gebeten, weil etwa die Spritkosten für die Abholung von Lebensmitteln um 150 000€ gestiegen seien - eine Reaktion gab es nicht. „Ich halte das für nicht hinnehmbar“, macht Julia Klöckner klar.

Die SPD-Fraktion im VGRat hat gemeinsam mit der Fraktion der FWG Dr. Nagel und einem weiteren Ratsmitglied der FDP-Fraktion dem Bürgermeister der VG Bernd Alsfasser die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 mit 10:5 Stimmen verweigert

Die Ablehnung der Entlastung findet seinen Grund in der Anlage eines Betrages in Höhe von 750.000 € bei der Greensil Bank. Nach einem Prozess beim Landgericht München gegen den Finanzvermittler ist zwar ein Teilbetrag zurückgeflossen, es bleibt aber ein Fehlbetrag in mittlerer 6-stelliger Höhe als Schaden für die VG.

Der Verlust hätte vermieden werden können, worauf auch der Landesrechnungshof in seinem Bericht vom 2.7.2021 verwiesen hat.

Nach der GemO sei, so Pees, bei Geldanlagen der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ zu beachten. Dieser Grundsatz wurde durch den Bürgermeister (grob) fahrlässig nicht beachtet.

Daher waren die Ratsmitglieder mit Mehrheit der Auffassung, dass Alsfasser die Amtsgeschäfte nicht rechtskonform geleitet habe, soweit rechtswidrigerweise Liquiditätskredite aufgenommen wurden, und soweit der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag bei der Geldanlage nicht beachtet wurde. Der Bgm habe der VG damit Schaden zugefügt.

Der Landtagsabgeordnete Hans Jürgen Noss informiert:

Auszubildende der Firma Effen besuchen den Landtag

Auf Einladung des Landtagsabgeordneten Hans Jürgen Noss besuchten Auszubildende der Firma Effen aus Herrstein den neu renovierten Landtag in Mainz. Begleitet wurden die Jugendlichen von ihren Ausbildungsleitern Stephan Dreher und Amelie Becker.

Eine Einladung, die die Firma gerne als Gelegenheit wahrnahm, mit ihren Auszubildenden aus verschiedenen Berufsgruppen einen Blick hinter die Kulissen des Landtags zu werfen und auch das Interesse an der parlamentarischen Demokratie und Verständnis für die Arbeit der Abgeordneten zu wecken.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen zu Beginn der Bildungsreise folgte eine Führung durch das Landtagsgebäude, bei der den jungen Gästen neben der Geschichte des Landtagsgebäudes auch grundlegende Informationen über die Aufgaben und die Arbeitsweisen ihres Landesparlamentes erklärt wurden. Ausführungen, an denen die Besucherinnen und Besucher sehr interessiert teilnahmen.

Abschließend traf sich die Gruppe im Plenarsaal mit dem Abgeordneten Hans Jürgen Noss, der über seinen politischen Werdegang zum Landtagsabgeordneten, seiner Arbeit und seinen Aufgaben im Parlament berichtete.

Noss freut sich darüber, gerade mit jungen Menschen ins Gespräch zu kommen, verbunden mit dem Appell an die Jugendlichen, sich über vielerlei Dinge des Alltags in Politik und Wirtschaft zu interessieren und gesellschaftlich zu engagieren. Wie Noss betonte, „geht es ja schließlich auch darum, wie sich deren Zukunft gestaltet“.

Anschließend war noch genügend Zeit zu einem Bummel durch Mainz, bevor die Gäste gemeinsam die Heimreise antraten.



Bild: Büro Noss

Schulbesuchstag - Hans Jürgen Noss im Gespräch mit Schülern und Schülerinnen

Schon seit vielen Jahren besuchen Abgeordnete des Landtags Schulen in Rheinland-Pfalz im Wahlkreis mit Schülerinnen und Schülern über die Bedeutung des 09. November in der deutschen Geschichte zu informieren, zu diskutieren und für die Demokratie zu werben und auch sonstige Themen zu besprechen.

Der Landtagsabgeordnete Hans Jürgen Noss besuchte in diesem Zusammenhang in den letzten Tagen die IGS Herrstein-Rhaunen in Herrstein, wo er den Leistungskurs der Oberstufe Sozialkunde und Geschichte besuchte. An der Realschule Plus & FOS in Birkenfeld besuchte er die Sozialkundeklasse der 12. Oberstufe.

Themen des Schulbesuchstages sind jeweils die Ereignisse am **09. November**, die markante Wendepunkte in der deutschen Geschichte bedeuteten.

Zu nennen wären der 09. November **1848**, dem Scheitern der Märzrevolution mit der Ermordung des Demokraten Robert Blum; **1918** der Novemberrevolution und der Verkündung der Abdankung des Kaisers; **1923** der Hitler-Ludendorff-Putsch im Bürgerbräukeller in München, **1938** Novemberpogrom und zuletzt **1989** dem Fall der Berliner Mauer. Der Abgeordnete betont, „dass es gerade in der aktuellen schwierigen Situation wichtig ist, aus den Erfahrungen aus der Geschichte zu lernen, die Wichtigkeit unserer Demokratie zu erkennen und auf der Grundlage der vielen Informationen und Desinformationen der zur Verfügung stehenden Medien und Fake News besser informiert zu sein und diese bewerten zu können“.

Darüber hinaus gilt sein Appell an die Schülerinnen und Schüler sich umfassend zu informieren und gesellschaftlich zu engagieren, denn all' die aktuellen politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen, die jetzt getroffen werden, auch sie selbst jetzt und in Zukunft betreffen werden. Es folgte eine interessante Diskussion mit den Schülerinnen und Schülern, wobei es als Impuls von Herrn Noss die Grundlage ersten demokratischen Handelns die Funktion der Klassen- und Schülersprecher ging, mit der Erkenntnis auf diesem Wege Verbesserungen für ihre Belange an der Schule einzutreten.



Bild von li. nach re.: Schulleiterin Sigrid Schöpfer, Hans Jürgen Noss, Sozialkundelehrer Jochen Kreis

für ihr anstehendes Abschlussprojekt „Kinderkochbuch“ sammeln. Speziell das Ernährungsprogramm „Jolinchen Kids“, welches von der AOK für Kindergärten entwickelt wurde, war eine tolle Anregung für die bevorstehenden Projekte.



Tag der offenen Tür an der GemS Freisen

Für Grundschüler der Klassenstufe 4 und ihre Eltern steht nun bald die Entscheidung an, welche weiterführende Schule nach der Grundschulzeit ab dem Schuljahr 2023/2024 besucht werden soll.

Aus diesem Grund lädt die Gemeinschaftsschule Freisen am Samstag, dem 10.12.22 ab 8:45 Uhr alle Grundschüler und deren Eltern zum Tag der offenen Tür ein. Im Hauptgebäude 39 besteht dann die Möglichkeit, sich den Unterricht der Klassenstufen 5 und 6 bzw. ausgewählte AG-Angebote der Schule anzusehen und an besonderen Mitmachangeboten teilzunehmen. Die Schulleitung bietet zudem um 9:30 Uhr einen Kurzvortrag zum pädagogischen Konzept der Schule an. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Konzept des selbstständigen Lernens, dem digitalen Unterricht sowie auf der Sportklasse und der MusiKlasse. Ab 11:30 Uhr besteht zudem die Möglichkeit, individuelle Beratungsgespräche mit der Schulleitung bezüglich der Schulwahl zu führen. Hier bittet die Schule um vorherige Anmeldung im Sekretariat (entweder vorab telefonisch unter der Telefonnummer 06851/801-6100 oder am Tag der offenen Tür persönlich).

Für die Aufnahme in die Sportklasse ist es verpflichtend, zuvor einen Sport- und Motoriktest erfolgreich abzulegen. Diesen Test bietet die Schule am Dienstag, dem 13.12.22 und am 14.02.23 an. Eine vorherige telefonische Anmeldung zum Test ist erforderlich. Die genauen Termine werden dann anschließend mitgeteilt.

Der Informationsabend der Schulleitung, an dem das pädagogische Konzept der Schule ganz ausführlich präsentiert wird, findet am Mittwoch, dem 8.2.23 statt.

Weitere Informationen rund um das Schulkonzept, die Aktivitäten der Schule sowie das Anmeldeverfahren können auf der Schulhomepage www.gems-freisen.de nachgelesen werden.

Neues aus dem

Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Jagd am Erbeskopf, Freitag 02.12.2022

Das Nationalparkamt veranstaltet eine revierübergreifende Jagd mit dem Forstamt Idarwald und bittet Autofahrer die zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr eingerichtete Geschwindigkeitsbegrenzung auf der K 50 von der L 164 bis zum Erbeskopf zu berücksichtigen.

Um Besucher zu schützen, wird die Traumschleife „Gipfelrauschen“ und Teile der 10. Etappe des Saar-Hunsrück-Steiges gesperrt. Als Ausweichstrecken werden die Traumschleifen „Börfinker-Ochsentour“, „Trauntal-Höhenweg“ und „Rund um den Zauberwald“ empfohlen.

Für den Abschnitt der 10. Etappe Börfink - Erbeskopf (Thalfang) wird ein Shuttleservice angeboten, um die Wanderer zum nächsten sicheren Streckenabschnitt zu bringen. An den Parkplätzen wird eine entsprechende Information ausgehängt. Das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald bittet alle Nationalpark-Besucher, sich an die Absperrungen zu halten.

Volkshochschule

und andere Bildungsstätten

BBS Idar-Oberstein, Harald-Fissler-Schule

Viele Ideen für das anstehende Abschlussprojekt

Bettina Ballat-Klein, Ernährungsberaterin der AOK, war im November in zwei Klassen der Höheren Berufsfachschule Sozialassistentin zu Gast. Sie besuchte die Schüler während ihres Fachpraxisunterrichts mit den Fachlehrern Britta Pfeiffer und Roswitha Ruppenthal in der Lehrküche der Berufsbildenden Schule Idar-Oberstein. Gemeinsam mit den Schülern führte Frau Ballat-Klein einen Müsliworkshop, bei dem fünf verschiedene Müsliarten zubereitet wurden, zum Thema gesunde Kinderernährung durch. Die Schüler konnten viele Anregungen und Ideen

Realschule plus und Fachoberschule Birkenfeld

Weihnachtsmarkt der RS plus und FOS Birkenfeld

Am **Donnerstag, dem 15.12.2023** ist es wieder soweit! Die RS plus und FOS Birkenfeld lädt zu einem Bummel über den diesjährigen Weihnachtsmarkt auf dem Schulgelände ein.

Um 16.00 Uhr geht es los. Die Schüler*innen und das Kollegium haben viele Angebote für den Markt vorbereitet und freuen sich auf besinnliche Momente. Für vorweihnachtliche Stimmung ist gesorgt.

Neben einem umfangreichen Essensangebot gibt es auch kühle sowie wärmende Getränke.

Der Erlös des Marktes wird für ein schulisches Projekt gespendet. Das Ende ist für 19.00 Uhr vorgesehen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Die Schulgemeinschaft der RS plus und FOS Birkenfeld

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe ist immer
Freitag - 10.00 Uhr
in der Vorwoche.



Informationen

Lesung & Musik in Berglangenbach

Am Freitag, 2.12.2022 liest Jörg Staiber ab 19 Uhr (Einlass ab 18.45) in der Markthalle, Hauptstr. 28 in Berglangenbach. Musikalisch begleitet wird er dabei durch Sonja Gottlieb. Der Journalist und Autor stellt seine bislang unveröffentlichte Erzählung „I-O '68“ vor. Es geht dabei um den jungen farbigen Gi Billy, der im März 1968, traumatisiert von seinem Einsatz im Vietnamkrieg, nach Baumholder kommt. Die Veranstaltung des IB Südwest gGmbH wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ durch die lokale PFD unterstützt. Es wird um Anmeldung gebeten an: Stefan.Worst@ib.de

Adventskonzert des Kinder- und Jugendchores Freisen

Der Kinder- und Jugendchor Freisen lädt zu seinem großen Adventskonzert am 04. Dezember in die Pfarrkirche St. Remigius nach Freisen ein. Chorleiter Rolf Mohr legte bei der Programmgestaltung großen Wert darauf, dass überwiegend sehr bekannte Lieder aus der Advents- und Weihnachtszeit dargeboten werden. Unter anderem singen die Freisener Choristen dabei auch die drei Titel, die sie unlängst beim Saarländischen Rundfunk für die Radio- und Fernsehproduktion „Lametta fürs Ohr“ aufgenommen hatten: „Der kleine Trommler“, „Weißer Winterwald“ und „Feliz Navidad“.

Umwelt-Campus Birkenfeld

Hands on Robots: Wie Robotik in kleinen und mittleren Unternehmen einfach eingesetzt werden kann

Am **07. Dezember** findet ab **10:30 Uhr** am Umwelt-Campus Birkenfeld die Veranstaltung „Hands on Robots“ - vorrangig für kleine und mittlere Unternehmen aus Rheinland-Pfalz sowie interessierte Großunternehmen aus den Branchen Automotive und Produktionstechnik statt. Informationen zum Programm und Anmeldung unter: <https://www.umwelt-campus.de/campus/aktuelles/termine-veranstaltungen/termine-veranstaltungen-detail/abschlussveranstaltung-cps-robotik>

Weihnachtsmarkt mit Nikolaus-Vorlesung:

Biotop- und Artenschutz mit prominenter Besetzung!
Ort: Zentraler Neubau des Umwelt-Campus Birkenfeld, Zeit: 06.12. von 10 - 16 Uhr.

Weihnachtsmarkt in Kronweiler

Wann: **03.12.2022**
Start: 14:00 Uhr auf dem Festplatz
Um 17:30 Uhr kommt für die kleinen Gäste der Nikolaus. Ab 18:00 Uhr erfolgt eine Verlosung mit tollen Preisen. Lose sind vor Ort noch erhältlich.
Interessierte Standbetreiber können sich gerne noch bei Jochen Bier 0176 78985744 melden.
Kostenloser Bustransfer:

Anfahrt:

14:00 Uhr Frauenberg, Ortsmitte
14:05 Uhr Frauenberg, Feuerwehr-Gerätehaus
14:15 Uhr Reichenbach, Bushaltestelle
14:25 Uhr Nohen, Bushaltestelle
14:35 Uhr Rimsberg, Ortseingang zu Nohen
14:50 Uhr Sonnenberg, Bushaltestelle
Der Rücktransport ab 19:00 Uhr nach Bedarf.

Bestsellerautorin Dörte Hansen liest bei der „Schnecke“

Am Donnerstag, dem 26. Januar 2023, liest die vielfach ausgezeichnete Bestsellerautorin Dörte Hansen auf Einladung des Kulturvereins „Die Schnecke“ um 19 Uhr im Heinzenwies-Gymnasium, Idar-Oberstein. Mit ihrem neuen Roman „Zur See“ steht sie wie schon mit ihren vorangegangenen Büchern „Altes Land“ und „Mittagsstunde“, die beide verfilmt wurden, seit Wochen an der Spitze der Bestsellerliste. Karten bei Sonja Redmer (so.ax.redmer@t-online.de) oder telefonisch unter 06781/25218 (Schübelin) sowie in den Buchhandlungen Schulz-Ebrecht und Carl Schmidt, Idar-Oberstein.

Yoga-Therapeut Clemens Winter spendiert Einnahmen für Kinder- u. Jugendhilfe e.V.

Im vergangenen Sommer konnten Yogainteressierte in den Genuss eines besonderen Yogatraining kommen. Sonntagmorgens bot Clemens Winter auf der Lichtung der Burg Birkenfeld Trainingseinheiten aus dem Ayur-Yoga an. Der Yoga-Therapeut nutzte die schönen Gegebenheiten auf der Anlage und ermöglichte den Teilnehmer*innen vom hektischen Lebensalltag abzuschalten, indem sie unter Anleitung ihren Fokus auf die Atmung, das Körperempfinden und die Natur legen konnten. Die Endmeditation wurde von zwei Teilnehmern mit Dudelsack und keltischer Harfe sogar musikalisch begleitet, was einen besonderen Abschluss der Yogaeinheit bildete. Die Teilnahme an den Yogastunden war kostenfrei, wobei nach jeder Übungseinheit ein freiwilliger Betrag gespendet werden konnte. Am Ende kam ein toller Spendenbetrag von 550 € zusammen, welcher an die „Kinder- und Jugendhilfe e.V. Hoppstädten-Weiersbach“ übergeben wurde.

Verlagsmitteilungen

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten, zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cmsweb.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge, die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Redaktionsschlussvorverlegung

KW 51 Vorweihnachtswoche auf Donnerstag, 15.12.22

12:00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Anforderungen an Digitalfotos

Aus Qualitätsgründen werden nur scharfe Digitalfotos mit einer Mindestgröße von mind. 850 Pixel (1-Spaltig, bei 90 mm Breite) abgedruckt. Das entspricht einer Bildauflösung von mind. 240 dpi. Fotos in einer geringeren Auflösung werden nicht mehr abgedruckt. Hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung. Vielen dank für Ihr Verständnis.

Ihre Redaktion
LINUS WITTICH Medien



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

-Anzeige-

Bündnis für Bürokratieabbau notwendig

Angesichts der Dauerkrisen sowie überbordender Standards und Regulierungsanforderungen stehen die Kommunen bei ihrer Aufgabenerfüllung vor einer kaum zu bewältigenden Herausforderung. Der Gemeinde- und Städtebund fordert eine Fokussierung auf das Wesentliche und eine Priorisierung der von den Kommunen zu leistenden Aufgaben. Ein unverändertes „Weiter so“ kann es nicht geben. Die Grenze der gesamtstaatlichen Leistungsfähigkeit ist längst überschritten. Notwendig ist ein Bündnis für Bürokratieabbau. Erforderlich ist eine schnelle Verständigung darüber, wo Standards reduziert werden können. Dazu gehört zum Beispiel eine deutliche Beschleunigung von kommunalen Investitionsvorhaben. Bei wichtigen Investitionen, wie dem Bau eines Kindergartens, brauchen wir schnellere Verfahren und zum Beispiel einen Verzicht auf die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen. Vorbild können insoweit die Regelungen sein, die zur Beschleunigung der Flüssiggasterminals erlassen wurden.

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

BAUMHOLDER

REISE-
PORTAL



Abschied nehmen



Dein gutes Herz hat aufgehört zu schlagen und wollte doch so gern noch bei uns sein. Schwer ist es, diesen Schmerz zu tragen, denn ohne dich wird vieles anders sein.

Schweren Herzens nehmen wir Abschied von unserer geliebten Mutter, Schwiegermutter, Oma, Schwester, Schwägerin und Tante

Ursula Schweig
geb. Werle

* 10.11.1947 † 20.11.2022

Wir vermissen Dich

Silke u. Thomas
Alexandra u. Ronny
Johannes mit Kimberley
Maximilian
Erika u. Werner

Leitzweiler, im November 2022

Die Trauerfeier mit Urnenbeisetzung findet am 02.12.2022 um 14° Uhr auf dem Friedhof in Leitzweiler statt.

Einladung erfolgt auf diesem Weg.



Lothar
Werner
*10.01.1952
†28.11.2020

Schon 2 Jahre ohne dich!

Doch die Bände der Liebe werden durch den Tod nicht zerschnitten. Wir vermissen dich so sehr!

*Deine Christiane
Bianca, Martin & Leonie
Nina, Michael, Melina & Joshua*



Für die erwiesene Anteilnahme und die trostreichen Worte anlässlich des Todes unserer lieben Verstorbenen

Erna Born

geb. Bier
* 13.10.1927 † 02.11.2022

sagen wir herzlichen Dank.

**Ulrich und Axel Born
mit Familien**

Baumholder im November 2022

- Erd-, Feuer-, See- und Waldbestattungen
- Bestattungsvorsorge
- In- und Auslandsüberführungen



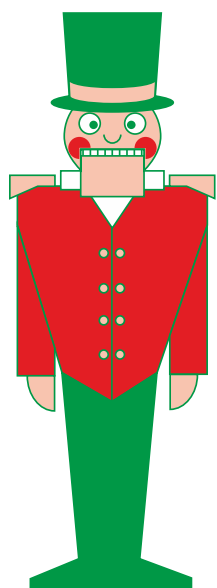
Tag & Nacht erreichbar

Freisen - Auf'm Bangert 8
06855 - 997 51 59

St. Wendel - Brühlstraße 4
06851 - 939 78 77

Beim Abschied ist es schwer,
die richtigen Worte zu finden.
Wir helfen Ihnen dabei!





Fördergemeinschaft Stadt Birkenfeld e.V.

Birkenfelder

„Knack die Nuss“ Aktion

21. Nov.
bis
3. Dez.

Mitmachen und gewinnen!

Anziehend

Mode im Wasgau Center
Wasserschieder Straße 42

Autohaus Beckhäuser

Niederbrombach und
Wolfersweiler

Birkenfelder Biomarkt

Am Talweiher 11

Govindas Manufaktur

GmbH & Co. KG
Feckweilerhaide 2

Orthopädie Hassler

Hauptstraße 30

Druckerei Kai Hosser

An den Gerbhäusern 16

Jung Hörsysteme GmbH

Am Bahnhof 2 A

Manuela's Modetreff

Hauptstraße 24

Margit's Schuhladen

Hauptstraße 20

Mildenberger Mechatronic

Achtstraße 71

Steuerkanzlei Martin Müller

Saarstraße 19
Hoppstädten-Weiersbach

Hörgeräte Ritter

Hauptstraße 7

Photo Porst Roth GmbH

Schneewiesenstraße 13

Parfümerie Roth's Eck

Schneewiesenstraße 2-4

Vereinigte Volksbank

Raiffeisenbank eG.
Bahnhofstraße 7

Willi Warth GmbH

Saarstraße 31

Autohaus Wiegand

Wasserschieder Str. 22-24

**Wir wünschen Ihnen
eine schöne Adventszeit und
freuen uns auf Ihren Einkauf
in unseren Geschäften!**

Über
1500
Sofortgewinne
warten auf Sie!

Birkenfeld
in jeder Hinsicht gut!
Fördergemeinschaft Stadt Birkenfeld e.V.

Öffentliche Bekanntmachungen und Nachrichten der Kreisverwaltung

Jahrgang 15

Mittwoch, 30. November 2022

Ausgabe 48/2022

Internationaler Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen



Gewalt gegen Frauen und Mädchen gibt es jeden Tag. In allen Kulturen und Ländern. Auch in Deutschland sind Frauen und Mädchen von Gewalt betroffen - jede dritte Frau erlebt mindestens einmal in ihrem Leben physische, psychische oder sexualisierte Gewalt. Gewalt an Frauen und Mädchen hat viele Ausdrucksformen und keine davon ist hinnehmbar.

Auf das Problem der Gewalt an Frauen machte auch in diesem Jahr der Nationalparklandkreis Birkenfeld mit einer ausgedehnten Fahnenaktion aufmerksam.

Die Stadtverwaltung Idar-Oberstein, die Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder und das Gleichstellungsbüro des Umwelt-Campus Birkenfeld haben die Fahne „Frei leben - ohne Gewalt“ gehisst und damit ein symbolhaftes Zeichen gegen geschlechtsspezifische Gewalt gesetzt.

In einer Aktion der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Birkenfeld, Melanie Becker-Haßdenteufel und Ulrike Simon, gemeinsam mit dem Kreisbeigeordneten Peter Simon, der Büroleiterin der Kreisverwaltung Birkenfeld Christine Tasch, Vertreterinnen des Frauenhauses und der Interventionsstelle Idar-Oberstein, Besuchern, Kreistagsmitglied Hans-Martin Spindler und Astrid Ruppenthal als Mitglied des Gleichstellungsausschusses wurde vor dem Schloss Birkenfeld als symbolische Aktion die Fahne „Frei leben - ohne Gewalt“ gehisst.

„Es ist wichtig in der Bevölkerung Aufmerksamkeit für dieses Thema zu schaffen.“

Daher freue ich mich, dass die Gruppe derer, die aktiv an der Fahnenaktion teilnimmt, weiter zunimmt und wir dieses Jahr mit so vielen die Fahne gemeinsam gehisst haben“, sagt Gleichstellungsbeauftragte Melanie Becker-Haßdenteufel.

Das Ziel, ohne Gewalt zu leben, ist ein wichtiges Ziel, an dessen Erreichung das Frauenministerium Rheinland-Pfalz arbeitet. „Dazu gehört unbedingt die Umsetzung der Istanbul-Konvention, an deren Umsetzung wir arbeiten“, sagt Ministerin Katharina Binz.

Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 6. Dezember 2022, 17.00 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Haushalt 2023
2. Änderung der Hauptsatzung
3. Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen
4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen
5. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

6. Personalangelegenheiten
7. Mitteilungen und Anfragen

Kreisverwaltung Birkenfeld, 30. November 2022

In Vertretung: Bruno Zimmer, Erster Kreisbeigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Die Kreisverwaltung Birkenfeld - Untere Landwirtschaftsbehörde - gibt bekannt:

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz ist über die Genehmigung der Veräußerung nachstehender Grundstücke zu entscheiden:

Reg.-Nr 128/2022

Gemarkung: **Bergen**, Blatt 1351:

Lfd. Nr. 1); Flur 8, Nr. 91; Gewinn: **Am Kreuzerweg**; Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche; Fläche: 0,6902 ha.

Lfd. Nr. 2); Flur 8, Nr. 122; Gewinn: **Hirtenwies**; Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche; Fläche: 0,1290 ha.

Lfd. Nr. 3); Flur 10, Nr. 78/3; Gewinn: **Aufm Rohrgraben**; Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche; Fläche: 0,4570 ha.

Lfd. Nr. 4); Flur 10, Nr. 78/4; Gewinn: **Aufm Rohrgraben**; Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche; Fläche: 0,7550 ha.

Gemarkung: **Berschweiler bei Kirn**, Blatt 744:

Lfd. Nr. 11); Flur 3, Nr. 22; Gewinn: **Unten in Auwies**; Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche; Fläche: 0,7200 ha.

Reg.-Nr 131/2022

Gemarkung: **Mettweiler**, Blatt 535:

Lfd. Nr. 27); Flur 5, Nr. 66; Gewinn: **Auf Gebert**; Nutzungsart: Waldfläche; Fläche: 1,4195 ha.

Gemarkung: **Thallichtenberg**, Blatt 133:

Impressum (gilt nur für „Landkreis Birkenfeld aktuell“)

Achtung: Aufgabe von Anzeigen und redaktioneller Texte für das Mitteilungsblatt sowie Fragen zur Zustellung nur unter diesen Rufnummern: 06502/9147-0, Fax 06502/9147-250

Herausgeber: Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, www.landkreis-birkenfeld.de
Redaktion: Pressestelle, Telefon (**nur für Rückfragen und Anregungen zu „Landkreis Birkenfeld aktuell“**): 06782/15-109 - unter dieser Nummer **keine Anzeigenannahme, keine Annahme redaktioneller Texte**
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren

Lfd. Nr. 2); Flur 3, Nr. 4; Gewinn: **Im Berschedell**; Nutzungsart: Waldfläche; Fläche: 0,0182 ha.

Reg.-Nr 134/2022

Gemarkung: **Kempfeld**, Blatt 3021:

Lfd. Nr. 12); Flur 21, Nr. 2/5; Gewinn: **Auf dem Allenberg**; Nutzungsart: Waldfläche; Fläche: 2,2056 ha.

Reg.-Nr 135/2022

Gemarkung: **Heimbach**, Blatt 2260:

Lfd. Nr. 2); Flur 1, Nr. 11; Gewinn: **Auf der Neuwies**; Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche, Waldfläche; Fläche: 0,9092 ha.

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des/r Grundstücks/e interessiert sind, müssen ihr Erwerbsinteresse der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung, 55765 Birkenfeld, bis spätestens 07.12.2022 schriftlich mitteilen.

Kreisverwaltung Birkenfeld, den 30.11.2022

In Vertretung Jürgen Schlöder, Ltd. Regierungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung des Jahresabschlusses 2021 des Abfallwirtschaftsbetriebes Nationalparklandkreis Birkenfeld gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.11.2022 den Jahresabschluss, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes zum 31.12.2021 festgestellt und genehmigt.

Herrn Landrat Dr. Matthias Schneider, den diesen vertretenden Kreisbeigeordneten Herrn Bruno Zimmer und Herrn Peter Simon sowie der Werkleitung wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk sowie der Bestätigungsbericht werden an den Werktagen vom 12.12. bis 20.12.2022 beim Abfallwirtschaftsbetrieb, Obergeschoss, Zimmer Nr. 001, Schlossallee 9, 55765 Birkenfeld, während der nachstehenden Dienstzeiten (montags bis donnerstags 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags 8.30 - 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden.

55765 Birkenfeld, 30. November 2022

Abfallwirtschaftsbetrieb Nationalparklandkreis Birkenfeld
Holger Schäfer, Werkleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung des Jahresabschlusses 2021 der Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH, Birkenfeld (EGB mbH)

Die Gesellschafterversammlung der EGB mbH hat am 07.11.2022 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2021 festgestellt.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der EGB mbH wurde Entlastung erteilt. Der Geschäftsführung wurde am 05.10.2022 vom Aufsichtsrat der EGB mbH Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk sowie der Bestätigungsbericht der Wirtschaftsprüfer werden an den Werktagen vom 12.12. bis 20.12.2022 beim Abfallwirtschaftsbetrieb, Obergeschoss, Zimmer Nr. 001, Schlossallee 9, 55765 Birkenfeld, während der nachstehenden Dienstzeiten (montags bis donnerstags 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags 8.30 - 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden.

55765 Birkenfeld, 30. November 2022

Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH, Birkenfeld
Michael Heydt, Geschäftsführer



Das Kursprogramm Frühjahr/ Sommer 2023 der Kreisvolkshochschule Birkenfeld wird Anfang Dezember 2022 auf der Homepage unter www.vhs-bir.de veröffentlicht.

Das gedruckte Programmheft ist ab Mitte/ Ende Dezember 2022 an den bekannten Auslegestellen erhältlich.

Kunst und Gestalten

NEU BI-231-201 Grundkurs Keramik; Leitung: Mareike Brenner, Termine: 12.01.-09.03.2023 von 18:00-21:00 Uhr; Ort: Gymnasium Birkenfeld, Brechkaul, 55765 Birkenfeld; Gebühr: 75,00€ (zzgl. Materialkosten nach Verbrauch)

NEU IO-231- 201 Gartenkeramik; Leitung: Mareike Brenner; Termine: 11.+12.02.2023 von 10:00-12:15 Uhr und 25.02.2023 von 10:00-13:00 Uhr; Ort: Ida-Purper-Schule, Vollmersbachstraße 55, 55743 Idar-Oberstein; Gebühr: 34,00 € (zzgl. Materialkosten nach Verbrauch)

Die Kreisvolkshochschule Birkenfeld sucht Referenten

Aktuell sucht die KVHS Birkenfeld speziell Dozenten für die Durchführung von **Kochkursen** (z.B. Kochen für Männer, Kochen für Berufstätige, Gesundes Kochen, LOW Carb ..) und **Kursen zum Thema Ernährung** (z.B. Ernährung und Stoffwechsel usw.).

Sollten Sie sich für eine honorarbasierte Tätigkeit interessieren, kontaktieren Sie uns unter: Kreisvolkshochschule Birkenfeld, Frau Becker-Haßdenteufel; E-Mail: m.becker-hassdenteufel@landkreis-birkenfeld.de oder Telefon 06782/15104.



Neues von den

Abfallbetrieben

www.egb-bir.de

An den kreisweiten Verteilstellen erhältliche Biotüten und Gelbe Säcke sind NICHT zum Sammeln fremder Abfälle oder bspw. Pfandflaschen gedacht!

AWB-BIOTÜTEN UND GELBE SÄCKE NUR GEMÄSS DEREN ZWECKBESTIMMUNG BENUTZEN

Eine zweckwidrige Verwendung unserer Biotüten stellt einen Verstoß gegen die Satzung dar und wird mit Ordnungsmitteln geahndet!

☎ 06782/9989-22 ✉ abfallberatung@egb-bir.de

Kulturpreis geht an H. Peter Brandt

Der Förderpreis für Kunst und Kultur der Stadt Idar-Oberstein 2022 wird an H. Peter Brandt verliehen. Das beschloss der Kulturausschuss in seiner jüngsten Sitzung. Damit würdigt der Ausschuss das Jahrzehntelange Wirken des Heimathistorikers. In einem Zeitungsartikel zum 80. Geburtstag Brandts im Jahr 2021 bezeichnete der ehemalige Landrat Axel Redmer, selbst ausgewiesener Kenner der Heimatgeschichte, Brandt als den wohl wichtigsten und produktivsten Historiker des Birkenfelder Landes im 20. Jahrhundert.



Beim Stadtjubiläum im Jahr 2008 beleuchtete H. Peter Brandt in einer gut einstündigen, aber kurzweiligen Rede die Entwicklung der Städte Idar und Oberstein von den ersten urkundlichen Erwähnungen bis zum damaligen Stand. (Foto: Stadtverwaltung)

Schon in seiner Schulzeit interessierte sich H. Peter Brandt für Heimatkunde. Nach mehreren Ausbildungsstationen, unter anderem als Vermessungstechniker, übernahm er in Idar-Oberstein die damals neu geschaffene Stelle des Stadtarchivars und war auch für die Volkshochschule verantwortlich. Nach einer kurzen Zwischenstation als Leiter des Zentralarchivs der Dortmunder Hoesch-Werke kehrte Brandt 1974 zurück in die Heimat und übernahm die Leitung der Kreisvolkshochschule Birkenfeld. In dieser Zeit schrieb H. Peter Brandt nicht nur Beiträge für die Lokalpresse, den Heimatkalender und die Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde, sondern betätigte sich auch im eigenen Kleinstverlag Charivari als Autor, Herausgeber und Verleger.

Neben seinem beruflichen Engagement betätigte sich Brandt auch noch in der Lokalpolitik, war Mitglied des Kreistages und des Idar-Obersteiner Stadtrates. Außerdem leitete er 20 Jahre lang die Idarer Bürgergemeinschaft, war Gründungsmitglied des Vereins „Schalom – Begegnung mit dem Judentum“ und langjähriger Vorsitzender der Friedrich-Christian-Laukhart-Gesellschaft in Wendelsheim. Für sein Wirken wurde er unter anderem mit dem Förderpreis für Kunst und Kultur der Stadt Birkenfeld und der Ehrenmedaille des Landkreises Birkenfeld in Silber ausgezeichnet.

„H. Peter Brandt ist ein mehr als würdiger Kulturpreisträger“, unterstreicht Oberbürgermeister Frank Frühauf, „seine unschätzbaren Verdienste für die Bewahrung der Heimatgeschichte werden damit Recht ausgezeichnet.“ Er könne sich noch gut an dessen Vortrag beim Festakt zum 75-jährigen Jubiläum der Stadt Idar-Oberstein im Jahr 2008 erinnern, so der OB. Brandt beleuchtete damals tiefgründig vor allem das kommunale Spannungsfeld vor und nach der Zusammenlegung der Städte Idar und Oberstein, würzte seine Ausführungen mit amüsanten Anekdoten, fand aber auch so manches kritische Wort zu zurückliegenden politischen Entscheidungen.

Der Förderpreis für Kunst und Kultur der Stadt Idar-Oberstein ist mit einem Preisgeld in Höhe von 2.500 Euro dotiert, das von der Kreissparkasse Birkenfeld gesponsert wird. Die Verleihung erfolgt in der Regel im Rahmen des Gemeinsamen Neujahrsempfangs von Stadt, Artillerieschule und Nahe-Zeitung.

Die Volkshochschule informiert

⇒ Informationen über die Kursangebote der Kreisvolkshochschule (KVHS), die auch für Idar-Oberstein zuständig ist, finden Sie auf den Seiten „Landkreis Birkenfeld aktuell“ unter der Rubrik „Neues von der KVHS“ und auf der Internetseite www.vhs-birkenfeld.de. Auskünfte und Anmeldungen bei der Zentrale der KVHS unter Telefon 06782/15-105.

25 Jahre auf gemeinsamem Weg

Alexander Michel und Carsten Stützel feierten Dienstjubiläum

Vor Kurzem feierten Alexander Michel, stellvertretender Leiter des Ordnungsamtes, und Stadtkämmerer Carsten Stützel ihr 25-jähriges Dienstjubiläum. In einer Feierstunde gratulierten Oberbürgermeister Frank Frühauf, Bürgermeister Friedrich Marx sowie Kollegen und Personalvertretung den beiden leitenden Angestellten der Stadtverwaltung Idar-Oberstein zu diesem Ehrentag. Zunächst leisteten Michel und Stützel ab 1. September 1997 ihren zehnmönatigen Grundwehrdienst ab, der bei der Dienstzeit berücksichtigt wird. Zum 1. September 1998 begannen dann beide ihre Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten, später absolvierten sie gemeinsam noch berufsbegleitend den Ausbildungslehrgang II für den gehobenen Dienst.

Nach der Ausbildung war Alexander Michel zunächst beim Stadtbauamt im Bereich Erschließungsbeiträge tätig, später wechselte er zum Hauptamt ins Sachgebiet Organisation, Statistik und Wahlen. Zum 1. Oktober 2011 übernahm Michel die stellvertretende Amtsleitung des Ordnungsamtes und ist hier zudem für die Sachgebiete Gewerbeamt, Immissionsschutz sowie Straßenverkehr zuständig. Daneben engagiert sich Alexander Michael bereits seit fünfzehn Jahren als Mitglied des Personalrates der Stadtverwaltung für seine Kolleginnen und Kollegen.

Carsten Stützel war nach der Ausbildung zunächst beim Jugendamt tätig, wechselte aber schon nach einem Jahr zur Stadtkämmerei ins Sachgebiet Steuern. Zum 1. Januar 2013 wurde ihm die stellvertretende Amtsleitung der Stadtkämmerei übertragen, seit 1. Januar 2017 ist er Stadtkämmerer und verantwortet die Finanzplanung und Haushaltsführung der Stadt Idar-Oberstein.

Oberbürgermeister Frühauf und Bürgermeister Marx würdigten die Leistungen und das Engagement der beiden leitenden Angestellten. „Beide sind verantwortungsbewusst und loyal, erledigen ihre Arbeit zuverlässig und zu unserer vollsten Zufriedenheit“, so der Stadtvorstand unisono.

„Die Aufgabenfülle des Ordnungsamtes hat gerade durch die Corona-Pandemie nochmals stark zugenommen“, so OB Frühauf zum Wirken von Alexander Michel. Außerdem sei die Arbeit dort oft konfliktbehaftet, anders als in manch anderen Verwaltungsbereichen, ergänzte Bürgermeister Marx. Christel Hahn, die Leiterin des Ordnungsamtes, hob hervor, dass ihr Kollege sich auch auf anspruchsvolle Themen schnell einstellen und flexibel reagieren kann. Stadtkämmerer Carsten Stützel hatte gerade in den vergangenen Monaten große Veränderungen zu bewältigen. „Wir sind quasi über Nacht von einer der höchstverschuldeten Städte unsere Größenordnung in Rheinland-Pfalz zu einer Kommune mit großem Haushaltsüberschuss avanciert“, so OB Frühauf. „Und unser Kämmerer wurde dadurch vom Schulden- zum Vermögensverwalter, das wird einem in der Verwaltungsausbildung gar nicht vermittelt“, unterstrich Bürgermeister Marx. Carsten Stützels Stellvertreter Sascha Hahn lobte diesen vor allem für seine Mitarbeiterführung: „Das ist nicht einfach, wenn man im eigenen Amt zum Chef aufsteigt.“

Natürlich wurde das Dienstjubiläum der beiden Angestellten nicht nur mit Worten, sondern auch mit Präsenten und einer Urkunde gewürdigt. Stadtspitze, Kollegen und Personalvertretung dankten den Jubilaren für ihre geleistete Arbeit und wünschten ihnen alles Gute für die weitere berufliche wie private Zukunft.



Alexander Michel und Carsten Stützel (4. u. 5. v. l.) haben gemeinsam ihre Ausbildung bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein begonnen und konnten nunmehr auch gemeinsam ihr Dienstjubiläum feiern. (Foto: Stadtverwaltung)

Neuer Aufzug im Stadthaus ist fertig

Der Einbau der neuen Aufzugsanlage im Hauptgebäude der Stadtverwaltung Idar-Oberstein wurde erfolgreich abgeschlossen, seit vergangener Woche ist der neue Aufzug in Betrieb. Somit sind die Büros im Gebäude Georg-Maus-Straße 1 wieder barrierearm zu erreichen.

In der Aufzugskabine ist auch schon das Paneel für die neue Beschilderung und Wegweisung angebracht (im Foto oben rechts zu sehen), die derzeit im Stadthaus installiert wird.



(Foto: Stadtverwaltung)

Berührendes Portrait zweier älterer Menschen

Im Rahmen des städtischen Theaterprogramms ist am Freitag, 2. Dezember, um 20 Uhr im Stadttheater das Schauspiel ‚Josef und Maria‘ von Peter Turrini zu sehen. Die Produktion der Hamburger Kammerspiele ist eine berührende Geschichte über die Einsamkeit älterer Menschen am Rande der Wohlstandsgesellschaft.



Der Nachtwächter Josef und die Putzfrau Maria kommen kurz vor Heiligabend in einem leeren Kaufhaus ins Gespräch. (Foto: Bo Lahola)

Zum erfolgreichen Abschluss des Weihnachtsgeschäfts überreicht die Direktion eines großen Kaufhauses den Angestellten ‚als Zeichen der Wertschätzung‘ ein Fläschchen ‚Qualitäts-Brantwein‘. Ausgenommen sind ausländische und nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter. Wie die Putzfrau Maria, deren Arbeit erst beginnt, wenn die übrigen Angestellten das Kaufhaus verlassen haben, und der Nachtwächter Josef. Beide sind eigentlich schon pensioniert, besparen aber als vorweihnachtliche Aushilfskräfte ihre Renten auf. Kurz vor der Heiligen Nacht kommen sie in dem leeren Kaufhaus ins Gespräch, erzählen einander die Stationen ihres Lebens, ihre Wünsche und Träume, gescheiterte und bewährte Hoffnungen, politische und private Kümernisse. So entsteht ein Portrait zweier einsamer Menschen von der Rückseite der Wohlstandsgesellschaft, die schließlich versuchen, einander in einem spontanen, illegalen Fest der Liebe etwas von jener Wertschätzung zukommen zu lassen, die ihnen die konsumorientierte Mitwelt versagt.

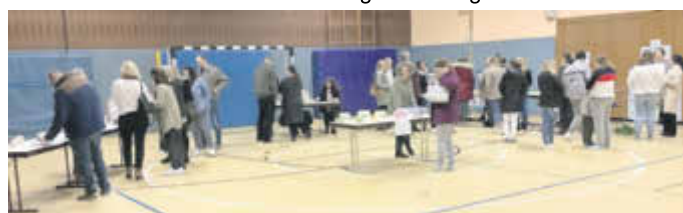
⇒ Karten gibt es im Vorverkauf unter www.ticket-regional.de und bei den bekannten Vorverkaufsstellen. Die Abendkasse öffnet um 19 Uhr. Das Kulturamt weist darauf hin, dass aufgrund von Energiesparmaßnahmen die Temperatur im Stadttheater auf 19 Grad Celsius begrenzt ist.

Was kommt in die Brotdose?

Kita Nahbollenbach informiert zum Projekt „Kita isst besser“

Als eine von 16 Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz nimmt die Kita Nahbollenbach an der aktuellen Coaching-Runde 2022/2023 der Initiative „Kita isst besser“ teil. Das vom Land Rheinland-Pfalz initiierte Coaching-Projekt für Kindertagesstätten hat zum Ziel, Grundlagen zur Bildung einer nachhaltig gesundheitsfördernden Ernährung zu schaffen. Seit dem Startschuss des Projektes in diesem Frühjahr ist schon viel passiert.

So ist die Cafeteria im Ü3-Bereich nicht mehr nur ein Treffpunkt für Frühstück und Mittagessen, vielmehr wurde sie Stück für Stück zum Bildungsort. Dafür wurde in Zusammenarbeit dem Projekt-Coach Irmgard Lüttken verschiedene Ideen entwickelt und mit den aus dem Programm zur Verfügung stehenden Mitteln konnten vielfältige Materialien wie Spiele, Bücher und Mobiliar angeschafft werden. Unter anderem auch spezielle Utensilien wie ein Dörrautomat, eine Getreidequetsche und eine mobile Kinderküche. Auch die Kinder aus der Kinderkrippe profitieren durch den steten Austausch von diesen Möglichkeiten. So werden Teile des Programms auch im Krippenbereich umgesetzt und die selbst zubereiteten Speisen und Getränken den Krippenkindern zugänglich gemacht. Ein ganz wichtiger Baustein des Projektes ist es, auch die Eltern mit einzubeziehen. Dazu hat die Kita das Thema Brotdose aufgegriffen, denn den Eltern stellt sich jeden Tag die gleiche Frage: „Was kommt in die Brotdose für mein Kind?“ An einem Aktionstag im November wurden den Eltern Ideen und Tipps vermittelt, wie die Brotdose für das Kind schnell, einfach und gesund gefüllt werden kann, egal ob für Kita, Schule oder Ausflüge. Hierzu hatte Irmgard Lüttken eine kleine Präsentation mitgebracht. Diese Informationen sowie der anschließende Austausch zwischen ihr und den Eltern ergaben ein gutes Bild davon, was es bedeutet, den Inhalt einer Brotdose nahrhaft und abwechslungsreich zu gestalten.



Beim Aktionstag konnten sich die Eltern darüber informieren, wie die Brotdose für ihr Kind gesund und lecker gefüllt werden kann. (Foto: Kita Nahbollenbach)

Die Erzieherinnen luden dann die Eltern dazu ein, an Info-Ständen weitere Tipps und Tricks zu erfahren und vor allem, das selbst zubereitete Essen zu probieren. Die Kinder hatten eigens dafür in der Cafeteria Gemüse-Muffins gebacken, Brotaufstriche hergestellt und ein Birnenmus gekocht, mit dem Naturjoghurt verfeinert wird. Am „Zuckerstand“ waren viele Eltern davon überrascht, wieviel Zucker in verschiedenen Snacks steckt und überlegten anschließend, was hier verändert werden sollte. Die mehr als 30 Eltern lobten das leckere Essen und gingen mit vielen neuen Ideen für die „gesunde Brotdose“ nach Hause. An den folgenden Tagen konnten sich auch die Eltern, die am Aktionstag keine Zeit hatten, über dieses wichtige Thema informieren. Denn die Stände und Plakate waren weiterhin im Bereich des Haupteingangs ausgestellt und in der Cafeteria gab es auch einen Probierstand.

⇒ Wer Interesse an dem Thema hat, kann sich gerne an die Kita Nahbollenbach wenden, Telefon 06781/64-580, E-Mail kita.nahbollenbach@idar-oberstein.de.

Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Idar-Oberstein schreibt hiermit folgende Bauleistungen an städtischen Liegenschaften öffentlich aus:

1. Elektroarbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen – StLB (Z) LB 682, (Bekanntmachungs-ID: CXP4YRE64T5)
2. Verglasungs-, Tischler-, und Beschlagsarbeiten (StLB (Z) LB 661, 665, 657), (Bekanntmachungs-ID: CXP4YRE64TE)
3. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten StLB (Z) LB 638, Klempnerarbeiten StLB (Z) LB 639, Gerüstarbeiten StLB (Z) LB 651, (Bekanntmachungs-ID: CXP4YRE64TC)

Der Langtext sowie die Angebotsunterlagen können ab 28.11.2022 unter <http://www.dtv.de/Center/>, unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen sowie Eingabe der o. g. Bekanntmachungs-ID heruntergeladen werden.

Idar-Oberstein, 23.11.2022

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Frühauß
Oberbürgermeister

Impressum (gilt nur für die Seiten „Neues aus Idar-Oberstein“)

Herausgeber: Stadtverwaltung, Georg-Maus-Straße 1, 55743 Idar-Oberstein, www.idar-oberstein.de
verantwortlich: Michael Brill, Pressestelle, Telefon 06781/64130 (nur für Anregungen und Fragen zu „Neues aus Idar-Oberstein“ – keine Anzeigenaufnahme, keine Annahme von redaktionellen Texten)
Verlag und Druck: Linus Wittich Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren



**2. – 6.
Dezember
2022**

**Birkenfeld
Am Kirchplatz**

**Grußwort des Stadtbürgermeisters
zum Birkenfelder Weihnachtsmarkt 2022**

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Gäste,**

ich begrüße Sie, nach zwei Jahren Pause, ganz herzlich zum Birkenfelder Weihnachtsmarkt.

Die Organisatoren freuen sich, Sie in diesem Jahr wieder mit Neuigkeiten und Bewährtem zu begeistern und das auch noch einen Tag länger als sonst, denn der Markt wird schon am Freitag,

dem **2. Dezember**, beginnen. Die „Alte (Weihnachts-) Schule“ und die Bäume am Kirchplatz werden, wenn auch zeitlich deutlich begrenzt, mit ihrer festlichen Beleuchtung erstrahlen. In den über 25 Weihnachtshütten und Außenständen werden Sie genug zum Essen, Trinken sowie Allerlei zum Verschenken finden. Das Programm ist vielfältig und wird mit über 15 musikalischen Darbietungen, Theater- und Tanzaufführungen, die auf der Weihnachtsbühne sowie in der evangelischen und katholischen Kirche stattfinden, für eine gute Unterhaltung sorgen. Die Modellbahnausstellung sowie weitere Attraktionen in der „Alten Schule“ runden das Programm und das vielfältige Angebot ab. Der Montag ist schon traditionell ein „Kinder-Tag“, der mit dem Kasperletheater und Programm der Grundschulkinder beginnt und um 18 Uhr mit dem Besuch vom **NIKOLAUS** und Geschenken endet. Beim großen Krammarkt am Dienstag ist bestimmt ein passendes Geschenk für Sie und Ihre Lieben dabei. Die Angebote der ansässigen Firmen können Sie schon jetzt nutzen und mit ein bisschen Glück bei der Aktion „**Knack die Nuss**“ der Fördergemeinschaft Stadt Birkenfeld attraktive Preise gewinnen.

Die Organisation und Planung des Weihnachtsmarktes ist stets mit hohem Aufwand und Kosten verbunden, deshalb freuen wir uns, dass auch in diesem Jahr Unterstützer und Spender gefunden wurden, die unseren Weihnachtsmarkt und die festlich geschmückte Weihnachtsschule finanziell oder mit einer Sachspende unterstützen.

Allen Spendern und Sponsoren sage ich ein herzliches Dankeschön!

Ganz besonders bedanke ich mich auch bei dem Organisationsteam, dem städtischen Bauhof, dem Jugendzentrum, der Fördergemeinschaft Stadt Birkenfeld e.V., den Rettungs- und Ordnungsdiensten, der Polizei sowie allen anderen Helfern und Beteiligten!

Ich wünsche Ihnen allen gutes Wetter, viel Spaß und eine gute Unterhaltung auf dem Birkenfelder Weihnachtsmarkt und ich freue mich auf die Begegnung mit Ihnen.

Ihr Miroslaw Kowalski, Stadtbürgermeister



Freitag, 02.12.2022

16.30 h Der Weihnachtsmarkt öffnet seine Pforten

16.30 h Eisenbahnausstellung und Hobbykünstler in der "Weihnachtsschule"

17.00 h OFFIZIELLE ERÖFFNUNG des Weihnachtsmarktes mit Stadtbürgermeister Miroslaw Kowalski.

18.00 h Musikalische Rundreise in die 1970er bis 1990er Jahre – Solo mit Gitarre mit **SCHNUGGA - Der Musiker**

Samstag, 03.12.2022

14.00 h Der Weihnachtsmarkt öffnet seine Pforten

14.00 h Eisenbahnausstellung und Hobbykünstler in der "Weihnachtsschule" ★

18.00 h Weihnachtsbühne
Musikalische Schlittenfahrt mit **RALF BRÜCHER**

Sonntag, 04.12.2022

12.00 h Der Weihnachtsmarkt öffnet seine Pforten

12.00 h Eisenbahnausstellung in der „Weihnachtsschule“

14.30 h Ev. Baptisten Gemeinde

14.45 h Musikverein Birkenfeld

16.45 h Ev. Baptisten Gemeinde

17.00 h Weihnachts-Konzert mit Weihnachtlicher Chor und Orgel-Musik in der Ev. Kirche, Leitung: Volker Schöpfer

18.00 h Band der Ev. Baptisten Gemeinde

Montag, 05.12.2022

12.00 h Der Weihnachtsmarkt öffnet seine Pforten

12.00 h Eisenbahnausstellung in der „Weihnachtsschule“

Kindernachmittag

14.00 h Kasperletheater - 1. Vorstellung

14.30 h Programm mit Kindern der Grundschule Birkenfeld ★

15.45 h Kinderheim Leisel Gesangsdarbietung

16.00 h Kasperletheater - 2. Vorstellung

16.45 h Kindertanzgruppe Deutsch-Russischer Verein

18.00 h Der Nikolaus kommt ★

Dienstag, 06.12.2022

08.00 h Großer Krammarkt ★

11.00 h Der Weihnachtsmarkt öffnet seine Pforten

11.00 h Eisenbahnausstellung in der Alten Schule

16.00 h Gemeinde an der Quelle Musikdarbietung „Jetzt erst recht“

17.00 h Ziehung der Gewinner "Schönste Weihnachtshütte"

19.00 h Weihnachtsmarkt Ende ★

- Der Eintritt zu allen Veranstaltungen ist frei -



Auf Schulhöf 1
55776 Reichenbach
Tel. 06783/4029197
von 10 bis 17 Uhr
Mail: flohr-haustechnik@web.de
www.flohr-haustechnik.de
mit Budgetkalkulator

Innovative Haustechnik

Heizung – Klima – Sanitär – Meisterbetrieb

- Neubau-, Altbau-Installation • Badsanierung
- Kundendienst ab Januar wieder möglich
- Pelletheizungen, Wärmepumpen, Gas- und Ölheizungen

Wir haben noch freie Kapazitäten für Ihre neue Heizungsanlage!



Weihnachtsbaumverkauf

in der Kultur zwischen Eckersweiler und Reichweiler gegenüber der AFST 205

2. Advent, Sonntag, 04.12.2022

3. Advent, Sonntag, 11.12.2022

4. Advent, Sonntag, 18.12.2022

jeweils von 10 - 16 Uhr

oder nach telefonischer Absprache

Auf Ihr Kommen freut sich:

René Kayser, Telefon: 06384 / 993097



MIT UNS KOMMEN SIE GUT AN!



Zuverlässige
Beilagenverteilung.

*...wir kennen uns
damit aus!*

Fragen Sie uns einfach!

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:

beilagen@wittich-foehren.de



Weihnachtsbäume



Nordmann & Blaufichten

Große Auswahl verschiedener Größen

ab 10 €/Stk.

Erhältlich in der Hauptstraße 15 in 55777 Fohren-Linden

Erzeuger: Landwirtschaftlicher Betrieb Niklas M. Gräßer, Fohren-Linden

Gerade keinen Flaschengeist zur Hand?



**Wünsche erfüllen geht auch einfacher:
mit PS – der Lotterie der Sparkasse.**

Und das gleich dreifach: Sparen, gewinnen, Gutes tun –
ein Los für alles. Jetzt PS-Lose kaufen und Wünsche erfüllen.

ps-sparen.de



– die Lotterie der Sparkasse



Die Teilnahme ist ab 18 Jahren möglich. Spielen kann süchtig machen. Informationen zur Spielsucht, Prävention und
Behandlung unter www.bzga.de und bei jeder Sparkasse. Gewinnchance: Mindestgewinn 1:10 – Hauptgewinn 1:1,9 Mio.

Weil's um mehr als Geld geht.

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Thekenkraft fürs Sportheim gesucht

Der TuS Berschweiler 1914 e. V. sucht für sein Sportheim

eine Thekenkraft

in Teilzeit.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen über die geringfügige Beschäftigung (520 Euro-Job).

Du bist über 18 Jahre alt und möchtest dir etwas dazu verdienen? Ob Schüler/in, Student/in, Rentner/in oder in einer Festanstellung, wenn du Freude am Vereinsleben hast und dir die Arbeit hinter der Theke Spaß macht, dann bist du bei uns genau richtig. Die Arbeitszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten im Sportheim. In der Regel dienstags, mittwochs und freitags jeweils ab 19 Uhr.

Dein Interesse ist geweckt?

Dann melde dich gerne beim Vereinsvorstand Dieter Wiertz unter 0170-3851426 oder bei Frau Lisa Drumm unter 0157-85058588 (drumm.lisa@gmx.de). Wir freuen uns auf dich!

TuS Berschweiler 1914 e. V.



Stellenangebot

*Zur Erweiterung unseres Teams
suchen wir zum 01. April 2023*

***eine Teilzeitkraft mit kaufm. Ausbildung
für die Patientenabrechnung und
Buchhaltung in unserer Verwaltung.***

*Die Stelle ist mit 12 - 15 Stunden wöchentlich,
bei einem flexiblen Einsatz,
am Vor- und Nachmittag vorgesehen.*

*Wir bieten Ihnen ein gutes Arbeitsklima, angemessene
Bezahlung mit zusätzlicher Altersversorgung.*

*Sollten Sie interessiert sein,
dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.*

***Ihre Bewerbung bitte an die:
Kirchliche Sozialstation Baumholder/Birkenfeld e.V.
Schönenwaldstraße 1 in 55765 Birkenfeld
zu Händen von Frau Schweig, die Ihnen auch gerne
telefonisch unter 06782 - 98 12 50 Auskunft erteilt.***

Mit
800 PS
in Deine Zukunft!

Ausbildung und Duales Studium bei DSL
in unserer firmeneigenen Lehrwerkstatt.



Die DSL Defence Service Logistics GmbH mit Sitz in Freisen ist einer der größten zivilen Instandsetzer von militärischen Rad- und Kettenfahrzeugen. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte neben der Modernisierung sind die Wartung und der Service für militärische Fahrzeuge aller Art sowie die logistische Unterstützung für nationale und internationale Kunden.

Wir bilden aus:

- Fachinformatiker Systemintegration (m/w/d)
- Fachkraft für Lagerlogistik (m/w/d)
- Fachlagerist (m/w/d)
- Fahrzeuglackierer (m/w/d)
- Industriekaufmann (m/w/d)
- Industriemechaniker (m/w/d)
- Kaufmann für Büromanagement (m/w/d)
- Kfz-Mechatroniker (m/w/d)
- Maschinen- und Anlagenführer (m/w/d)
- Bachelor of Arts Wirtschaftsinformatik (m/w/d)
- Bachelor of Engineering Wirtschaftsingenieurwesen (m/w/d)

Wir bieten:

- Einen Tarifvertrag mit leistungsgerechter Ausbildungsvergütung sowie attraktiven Sozialleistungen
- Aktives Gesundheitsmanagement

Motiviert? Gib jetzt ordentlich Gas und bewirb Dich mit Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnissen.

DSL Defence Service Logistics GmbH
Frau Lisa Echternach/Personalabteilung
Industriegelände · 66629 Freisen
Tel. +49 6855 91 340
bewerbung@defence-sl.de



DSL
DEFENCE SERVICE LOGISTICS

EIN UNTERNEHMEN DER KRAUSS-MAFFEI WEGMANN GRUPPE

Suchen Sie Ihren **JOB** nicht in der **FERNE**. Suchen Sie **REGIONAL**.

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

**Stuckateur / Verputzer Kolonne (m/w/d);
gerne auch Malergeselle**, ab sofort gesucht

- Führerschein Klasse B
- leistungsorientierte Bezahlung
- selbstständiges Arbeiten

AM **Andreas Müller**
Stuckateurmeister
info@am-stuck.de | www.am-stuck.de
Am Höhwald 17 • 55776 Rückweiler
Tel.: 06789-9709704 • Mobil: 0171-5125474



Willkommen im Kröninger-Team

Wir sind ein mittelständisches Unternehmen und gehören seit über 95 Jahren zu den führenden und leistungsstärksten Volkswagen- und Audi-Partnern in der Region. Werden Sie ein Teil dieser faszinierenden Automobilwelt, die mit kundenorientierten Lösungen jeden Audi- und Volkswagen-Fahrer begeistert.


Wir suchen folgende Mitarbeiter in **Voll- und Teilzeit**

- Teiledienstleiter (m/w/d)**
- Teiledienstmitarbeiter (m/w/d)**
- Verkäufer (m/w/d)**
- Auszubildende(r) Verkauf (m/w/d)**
- Mechaniker (m/w/d)**

Das können Sie erwarten:

- abwechslungsreiche Aufgaben an einem modernen Arbeitsplatz
- die Möglichkeit zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
- ein sympathisches Team von Kollegen und Kolleginnen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Autohaus | Kröninger  Volkswagen

Hochwaldstr. 2 • 55765 Birkenfeld • Tel. 06782 / 9939-0 • Fax: 06782/9939-39
www.autohaus-kroeninger.de

Hier finden Sie ... 

einen Job mit Aussicht auf Heimat.
jobs-regional.de

 25. JANUAR 23	 1. FEBRUAR 23
 9. MÄRZ 23	 7. JUNI 23

KUSEL Fritz-Wunderlich-Halle

Karten in Kusel im Bürgerbüro der Kreisverwaltung, Telefon (0 63 81) 424 278 oder 424 412, allen bekannten Vorverkaufsstellen, im Internet unter <https://landkreis-kusel.de/kultur/kulturprogramm/> oder www.ticket-regional.de sowie www.kultopolis.com

Vertrauen Sie dem Fachmann

Ankauf von Zinn! Ihr Altgold ist Geld wert!

Barankauf bei

Goldschmiede
Kunst & Genuss

Handgearbeiteter Schmuck & Dekoration Feinkost & Spirituosen

Am Kirchplatz 2 • 55765 Birkenfeld • Tel. 06782 / 4724
www.goldschmiedebirkenfeld.de • goldschmiedebir@t-online.de

Nasse Keller? Nasse Wände?

Dauerhafte, preisgünstige Sanierung. Ihr Partner in Sachen Werterhaltung.

Getifix Kunz Bautenschutz
Ringstr. 7, 55768 Hoppstädten-Weiersbach
Tel.: 06782/107993; Mail: getifix.kunz@inexio.email

JETZT TICKET BESTELLEN



RÖMERSTROM TRIER VS **VfL SPARKASSEN STARS BOCHUM**

SA 03.12.2022
19:30 UHR | ARENA TRIER

JETZT TICKET ONLINE BESTELLEN

DESIGN: WWW.AGENTUR-KUEHNEN.DE

WWW.RÖMERSTROM-GLADIATORS.DE



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, geehrte Besucher!

Ich heiße Sie recht herzlich zum diesjährigen Weihnachtsmarkt am Freitag, den 02. und Samstag, den 03. Dezember in Baumholder willkommen. An beiden Tagen werden wir Sie auf das bevorstehende Weihnachtsfest mit den festlich geschmückten Holzbuden einstimmen. Eröffnet wird der Weihnachtsmarkt am Freitag, ab 17:00 Uhr auf dem Platz vor der Apotheke in der Kennedyallee. Die Kinder des ev. und kath. Kindergarten Baumholder lassen Advents- und Weihnachtslieder erklingen. Die Beschicker des Krammarktes bieten am Samstag auf der oberen Parkstufe des Marktplatzes ab 10:00 Uhr ihre Waren an. Ebenfalls am Samstag ab 14:00 Uhr werden Liedvorträge der Grundschule Baumholder das Rahmenprogramm erweitern, bevor um ca. 14:30 Uhr der Zauberer Belar Fast eine Zaubershow mit den Kindern veranstaltet mit anschließender Ballonmodellage.



Die Kinder können sich am Freitag ab 17:00 Uhr sowie Samstag ab 14:00 Uhr auf den Besuch des Nikolaus freuen. Er wird die kleinen Marktbesucher aus seinem gefüllten Sack beschenken. Unsere Vereine, Geschäfts- und Marktleute werden Sie bestens bedienen und bewirten. Auch in diesem Jahr wird für unsere kleinen Besucher ein Kinderkarussell sowie ein Süßwaren- und ein „Enten-Angeln“ Stand aufgebaut sein. Am Samstag ab 13:00 Uhr bietet die AWO Kaffee und Kuchen in der Städtischen Begegnungsstätte im Alten Rathaus an.

Liebe Besucher, ich freue mich auf Ihren diesjährigen, traditionellen Besuch unseres Weihnachtsmarktes in Baumholder. Allen Besuchern wünsche ich frohe und besinnliche Stunden in vorweihnachtlicher Atmosphäre.

Ihr Günther Jung
Stadtbürgermeister



Westrich Garage

Ihre markenfreie Kfz-Werkstatt für alle Reparaturen!
PKW • LKW • Nutzfahrzeuge
 Erzweilerstraße 16 • 55774 Baumholder
 ☎ 06783 – 99 50-13

Wir wünschen Ihnen schöne Stunden auf dem Weihnachtsmarkt sowie eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

JUNG
Friseure
www.jung-friseure.de

Kennedyallee 5 | 55774 Baumholder | 06783-7055
 Bahnhofstraße 12 | 55765 Birkenfeld | 06782-5305

Diehl
 TECHNISCHE GEBÄUDESYSTEME

Wir wünschen allen Besuchern des Weihnachtsmarktes viel Spaß und eine schöne Adventszeit.

Diehl GmbH - Bahnhofstr. 30 - 55774 Baumholder
www.diehl-gmbh.de kontakt@diehl-gmbh.de

Meisterbetrieb für alle Marken

Auto Schäfer
 GmbH & Co. KG

ESSO SB-Station **ESSO Snack & Shop**

- KRAFTFAHRZEUGHANDEL
- REPARATURWERKSTATT
- KAROSSERIE-INSTANDSETZUNG
- FHD-AUTOVERMIETUNG

Berschweilerstraße 9
 55774 Baumholder

Telefon: 06783 / 3031 u. 3032
 Telefax: 06783 / 1393

WEIHNACHTSMARKT IN BAUMHOLDER

2. BIS 3.
DEZEMBER
2022

**Marktvorplatz
& obere Parkstufe**

Freitag, 02.12.2022

17:00 Uhr Feierliche Eröffnung
Liedvortrag des ev. Kindergartens
Liedvortrag des kath. Kindergartens
Besuch des Nikolaus

Samstag, 03.12.2022

ab 10:00 Uhr Krammarkt,
Markthäuschen geöffnet
ab 13:00 Uhr Kaffee und Kuchen
im Alten Rathaus
ab 14:00 Uhr Liedvortrag der Grundschule
Besuch des Nikolaus
ca. 14:30 Uhr Zaubershow mit Belar Fast
mit anschl. Ballonmodellage
an beiden Tagen: Kinder-
karussell, Entenangeln,
Süßwarenstand



EDEKA Gorasdza

Schubertstraße 8 - 10
55774 Baumholder
Tel.: 06783 / 4688

Wir  Lebensmittel.



 Mein Urlaubsglück

Mobiles und stationäres Reiseparadies

Michaela Schanz

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit sowie frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

michaela.schanz@mein-urlaubsglueck.de
Bahnhofstraße 41, 55774 Baumholder
Mobil 0179 93 18 674
www.mein-urlaubsglueck.de/michaela-schanz

Wir wünschen viel Vergnügen auf dem Weihnachtsmarkt.

- Orthopädie-Schuhtechnik
- Orthopädie-Technik
- Pflegehilfsmittel
- Reha-Technik
- Sanitätshaus
- Podologie



HASSLER
HELFFEN IST UNSER HANDWERK

65765 Birkenfeld	☎ 06782 / 5287
66709 Weiskirchen-Konfeld	☎ 06876 / 367
55774 Baumholder	☎ 06783 / 999883
54497 Morbach	☎ 06782 / 5287
66687 Wadern	☎ 06871 / 5026822

Mail: info@hassler-schuhtechnik.de
www.hassler-schuhtechnik.de

Mein Traumurlaub an der Mecklenburgischen Seenplatte



17213 Malchow/OT Lenz
☎ 039932 825201
Mail: info@traumurlaub-see.de

FERIENPARK LENZ
Ferienhäuser &
Ferienwohnungen

Entspannung pur!

www.traumurlaub-see.de





Polsterer- & Raumausstattermeister

- **Gardinen**
- **Thermovorhänge**
- **Gardinenwaschservice**

Sonnen-, Insektenschutz, Bodenbeläge

Jung Wohndesign · 66629 Oberkirchen
Tel. 068556161 · www.jungwohndesign.de

Facharzt mit Familie
sucht dringend gepflegtes 1- bis 2-Familien-Haus
Persch Immobilienservice: 06854/9229-0

Handwerksmeister
sucht dringend 1- bis 2-Familien-Haus
Persch Immobilienservice: 06854/9229-0

Älteres Ehepaar
sucht gepflegten Bungalow
Persch Immobilienservice: 06854/9229-0

Z.E Autoexport, wir kaufen Autos aller Art,
in jedem Zustand (Unfall, Motorschaden),
Barzahlung, seriöse Abwicklung
Tel. 0151/29012954 oder 0261/39023357

Wir bringen Ihr Fahrzeug auf die Straße



- + Hauptuntersuchung inkl. AU
- + Änderungsabnahmen
- + Oldtimerbegutachtungen



KFZ-PRÜFSTELLE
Hoppstädten-Weiersbach
Parkplatz Movietown
55768 Hoppstädten-Weiersbach
FON 06782-1220871
WEB www.kfz-pruefstelle-gehlen.de

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo 9 - 12 Uhr
u. 13 - 18 Uhr
Di, Mi, Do 13 - 18 Uhr
Fr 9 - 12 Uhr
u. 13 - 18 Uhr

Wir machen Ihre Steuererklärung!



Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring
Deutschland e.V. (Lohnsteuerhilfverein)

Beratungsstellenleiter Sascha Schmohr
Am Weiherdamm 12 | 55765 Birkenfeld | Tel. 06782-981593
buero-birkenfeld@steuerring.de
www.steuerring.de/buero-birkenfeld

Wir erstellen Ihre Steuererklärung – für Mitglieder,
nur bei Arbeitseinkommen, Renten und Pensionen.

Wir sind umgezogen!



KÜNZER REISEN

Ab 01. Dezember ist unser Büro
im **Nelkenweg 20 in Oberkirchen**
unsere **Geschäftszeiten**
Mo. - Fr. 10.00 - 12.00
15.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

06855-7071
www.reisebuero-kuenzer.de

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Möbel Schuh GmbH bei.

Buchen Sie jetzt Ihre Weihnachts- und Neujahrsgrüße!



Unser neuer Musterkatalog „Weihnachten“ ist da!

In dem **neuen Weihnachtskatalog** erwartet Sie eine große Auswahl an **allgemeinen** und **branchenspezifischen** Musteranzeigen.



Ich berate Sie gerne!

Ihr Medienberater
Thorsten Kreis
Mobil 0160 96961647
th.kreis@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.